This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Slav
9150
26

WIDENER LIBRARY
HX HGBR Z

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Slav 9150.26

Harvard College Library

FROM THE

J. HUNTINGTON WOLCOTT FUND

Established by ROGER WOLCOTT (H. U. 1870), in memory of his father, for "the purchase of books of permanent value, the preference to be given to works of History, Political Economy, and Sociology." (Letter of Roger Wolcott, June 1, 1891.)

Received April 1, 1901

Die Zünfte Bulgariens

im 19. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

der

hohen philosophischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

zur

Erlangung des Doktorgrades

vorgelegt

und nebst den beigefügten Thesen

am

Mittwoch, den 11. Juli 1900

Vormittags 11 Uhr

öffentlich verteidigt

von Kalpakčiev

Stoyan S. Kalpaktschieff

aus Tirnowo (Bulgarien).

Opponenten:

cand. cam. Konrad Hennig.

stud. jur. et cam. Thaddäus Hoppe.

Greifswald.

Hans Adler, Buchdruckerei.

1900.

Slav 9150.26

HARVARD COLLEGE
APR 1 1901
LIBRARY

Wolcott fund

952

Seinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Litteraturverzeichnis. [1])

Marinoff, D. „Lebendes Altertum.“ Ethnographische Zeitschrift. Rustschuk 1894. Buch IV. (bulgarisch).

Marinoff, D. „Geschichte der bulgarischen Litteratur.“ Philippopel 1887.

„Perioditschesko Spissanie“ (periodische Zeitschrift). Nr. 16, 17, 23, 32, 33, 35, 58 aus den Jahren: 1885, 1888, 1890, 1899; Artikel: „Der Kirchenstreit mit den Griechen.

„Sbornik“ (Sammlung) des Kultusministeriums. No. 15, Artikel: „Die Zünfte in Prilep.“

„Preporez“ (Zeitung), vom Jahre 1899. Nr. 68. Artikel: „Briefe aus Macedonien“.

Die Abschriften von Zunftrollen im Archiv des Handels- und Ackerbauministeriums.[2])

Kântcheff, V. „Die Stadt Usküp.“ Sofia 1898. (bulgrisch).

„Delo“ (serbische Zeitschrift), vom Jahre 1895. Nr. 6. Artikel: „Einrichtungen in der alten Stadt Ragusa“.

Xenopol. „Istoria Romînilor. Jassi 1891. Buch IV. (rumänisch).

J. Claude Flachat. „Observations sur le Commerce et sur les Arts d'une partie de l'Europe, de l'Asie . . .“. Lyon 1766. Band I.

Heyd. „Geschichte des Levanthandels.“ 1879. II Bände.

Hammer. „Staatsverfassung des osmanischen Reiches.“ Wien 1815.

Paul Taferner. „Kaiserliche Botschaft an die ottomanische Pforte . . .“ Breslau 1680.

Jreček, C. „Geschichte der Bulgaren.“ Prag 1896.

Kanitz. „Donaubulgarien und der Balkan.“ Leipzig 1875. III Bände.

Strautz, A. „Die Donauländer.“ (Zeitschrift, I. Jahrg., Heft 5).

1) Das aus der Litteratur gewonnene Thatsachenmaterial wurde durch eigene Erhebung vervollständigt.

2) Siehe den grössten Teil derselben im Anhang dieser Arbeit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung 1

II. Die Zünfte von 1800–1878.

1. Allgemeine Geschichte der Zünfte im 19. Jahrhundert 8

2. Die Organisation der Zünfte und ihre Stellung im öffentlichen Leben. 11

3. Die Thätigkeit der Zünfte.

a) in wirtschaftlicher 27

b) in politischer 33

c) in religiös-sittlicher 40

d) in finanzieller Hinsicht 46

III. Schlussbetrachtung 48

Anhang 51

I.

Einleitung.

Unter Zünften versteht man in Bulgarien organisierte Vereine freier Handwerker, Händler und sonstiger Gewerbetreibender von derselben Profession zur gemeinsamen Sicherung ihrer materiellen Interessen.

Sie traten wahrscheinlich im 13. und 14. Jahrhundert zugleich mit der Entstehung des städtischen Gewerbes und eines Handwerkerstandes [1]) ins Leben. Hierüber besitzen wir zwar keine historischen Belege, aber wir dürfen es annehmen, da in Bulgarien damals wohl ähnliche Verhältnisse herrschten, wie in den anderen Ländern, in denen zur Zeit des Mittelalters Zünfte entstanden sind. Das Bestreben, Handwerkerkorporationen zu bilden, ging aus den Bedürfnissen der Handwerkerklasse selbst hervor. Bedrückt und geknechtet von der Aristokratie, die ganze Landesteile als erblichen Besitz inne hatte und überdies die städtische Verwaltung in Händen hielt,[2]) waren die isolierten Handwerker viel zu schwach, um sich der Übergriffe des fehdelustigen Adels zu erwehren. Sie sahen ein, dass sie sich zusammenthun müssten, um ihre unsichere Lage zu bessern, und waren hierzu um so eher geneigt, als sie gewisse Vorbilder vor Augen hatten.

1) Jireček, C., Geschichte der Bulgaren. Prag 1871. S. 403.
2) Ebenda. S. 391 ff.

So vor allem die Gesellschaften, welche die in bulgarischen Städten angesessenen italienischen Händler und Gewerbsleute[1]) zur Wahrung ihrer Sonderinteressen gegründet hatten.

Ausserdem aber hatten sie durch den fortwährenden Verkehr mit Italien[2])[3]) seit der Annahme des Christentums die italienischen Handwerker- und Händlerkorporationen, durch den Verkehr mit Ragusa die ragusanischen Handwerker- und Händlerkonfraternitates (Bratstwa, Brüderschaften)[4]) und durch den Handel mit Byzanz die byzantinischen Genossenschaften kennen gelernt.[5])

Nebenbei sei noch bemerkt, dass die bulgarischen Zünfte nicht aus hofrechtlichen Innungen entstanden sein können, weil, soweit bekannt, keine solchen Verbände auf den Herrnhöfen vorhanden waren, ja nicht einmal Handwerker, wie hier und da auf deutschen Frohnhöfen.

Sie sind auch nicht aus religiösen Brüderschaften (Gilden) erwachsen, weil es deren in Bulgarien ebenfalls nicht gab.

---

1) Es waren Genuesen, Venezianer und Ragusaner und hatten von der bulgarischen Regierung die Rechte erworben, sich Kaufhäuser (Loggia) und Kirchen zu bauen, mit ihren Familien daselbst zu leben, eigene Gerichtsbarkeit zu haben und vor der örtlichen Behörde von Konsuln vertreten zu sein.

2) Vergl. Jireček. S. 156—158; 413 ff.

3) Im Jahre 1387 kam ein Handelsvertrag zwischen Bulgarien und Genua zustande; mit Venedig schloss Bulgarien am 4. Oktober 1352 einen neuen Handelsvertrag; mit Ragusa im J. 1235, wieder einen im J. 1253 (Jireček, S. 413 ff.; Heyd, Geschichte des Levanthandels. 1879. I. S. 576 ff.).

4) Über die Zünfte in Ragusa siehe „Delo“ (serb. Zeitschrift), vom J. 1895. Nr. 6. S. 418.

5) Vergl. über das Alter der byzantischen Zünfte „Donauländer“, Zeitschrift für Volkskunde, herausgegeben v. A. Strauss. I. Jahrgang, 5. Heft. S. 392.

Da während der Völkerwanderung, die auf der Balkanhalbinsel vom 4. bis zum 7. Jahrhundert dauerte und hier die römische Herrschaft stürzte, die ganze römische Kultur auf der Balkanhalbinsel verschwand,[1]) können die bulgarischen Zünfte auch nicht etwa auf römische Kollegien zurückgeführt werden.

Ihr Ursprung lässt sich endlich auch nicht aus türkischen Einrichtungen herleiten; denn als die Türken nach Europa kamen, gab es schon überall auf der Balkanhalbinsel Zünfte. Solche bestanden z. B. in Ragusa[2]) schon im 14. Jahrhundert. Ebenso gab es in Byzanz zur Zeit der Eroberung der Stadt durch die Türken 35 anerkannte Handwerkerkorporationen, die ihre Läden in sogenannten Bezisten hatten.[3]) Desgleichen waren in Rumänien schon vor der Eroberung der Balkanhalbinsel durch die Türken Zünfte vorhanden. Man kann nämlich ihre Existenz hier um 120 Jahre früher annehmen, als ihr Vorhandensein[4]) (1527) uns durch Nachrichten bezeugt wird.

Ausserdem haben sich die Türken nur sehr wenig, und in der ersten Zeit nach ihrem Eindringen in Bulgarien fast gar nicht mit gewerblicher Thätigkeit befasst, denn sie waren „die Herrscher". Schon im Jahre 1766 sagt Jean Claude Flachat in seiner Reisebeschreibung:[5]) „Les moindres postes se vendent aux Musulemans, qui vivent la plus part de leur concussions, et ceux qui ne sont pas employés, croupiroient

---

1) Vergl. Jireček. S. 80 ff.

2) Delo. S. 418.

3) A. Strauss, a. a. O.

4) Xenopol, Istoria Romînilor. Jassi 1891. IV. S. 151—162.

5) Jean Claude Flachat, Observations sur le Commerce et sur les Arts d'une partie de l'Europe, de l'Asie . . . Lyon 1766. Bd. I. S. 426–429.

dans une molle indolence, si l'indigence ne les forçait pas à travailler.“ [1])

Die Bezeichnung der Zünfte in Bulgarien mit den türkischen Worten „Esnaf, Rufet“, wie auch die vielen türkischen termini technici innerhalb der verschiedenen Handwerke, sind dem Umstande zuzuschreiben, dass die türkische Sprache die offizielle war, und dass jeder unter dem Drucke der türkischen Herrschaft, besonders nach dem Anfang des 17. Jahrhunderts, sich genötigt sah, nicht nur die Tracht und die Religion, sondern auch die Sprache der herrschenden Nation anzunehmen.

Eine Untersuchung des bulgarischen Zunftwesens von seiner Entstehung bis auf die Gegenwart ist nicht möglich; denn es existieren hierüber keine genügenden historischen Belege. [2])

Falls vor dem 15. Jahrhundert über die Zünfte, wie auch über das Handwerk und den Handel in der altbulgarischen Litteratur etwas geschrieben worden ist, so wurde es von den Türken bei der Eroberung des Landes (1398) vernichtet [3]).

Vom 15. bis zum 18. Jahrhundert während der türkischen Herrschaft in Bulgarien hatten die Zünfte keine schriftlich festgesetzten Ordnungen, da die Handwerker wie auch die übrigen Leute während

1) Dass der Türke keine Freude an dem Kunsthandwerk findet, kann man noch heute in Bulgarien sehen, wo in den Städten fast alle Türken Droschkenkutscher, Fuhrleute, Wasserträger, Strassenkehrer, Obsthändler, Barbiere und etwas ähnliches sind. (Vergl. auch Heyd, Geschichte des Levantehandels. Band II. S. 348 ff.).

2) Die Urkunden, aus denen das Vorhandensein von Kaufmanns- und Handwerkerzünften in Bulgarien ersichtlich ist, stammen erst aus der Zeit des türkischen Kaisers Suleiman des Grossen (1520—1566). (Siehe Hammer, Staatsverfassung des osmanischen Reiches. Wien 1815. S. 154).

3) Vergl. Jireček. S. 356.

dieser ganzen Zeit des Schreibens und Lesens unkundig waren. Die Einrichtungen kannte man lediglich nach Herkommen und Gewohnheit. Denn nachdem die Türken das Land unterjocht hatten, töteten sie den Adel, die Geistlichen und die anderen Gebildeten oder führten dieselben in die Gefangenschaft und osmanisierten sie, liessen die Kirchen, Klöster und Bibliotheken verbrennen und schafften alle Schulen ab. So kam es, dass sich der bulgarische Handwerker bei der völligen Unterdrückung nicht geistig ausbilden konnte. Es war ihm nicht einmal erlaubt, jede beliebige Tracht zu tragen und jedes Handwerk zu betreiben. Alle politischen und bürgerlichen Rechte wurden ihm geraubt.[1]) Seine Sprache und seine Nationalität aber suchten die Griechen zu verdrängen, nachdem sie von Muhamed II. die Bekleidung der geistlichen Ämter bei den christlichen Nationen für sich gewonnen hatten. Bald nach der Eroberung Bulgariens durch die Türken wurden nämlich alle geistlichen Ämter in Bulgarien von den Griechen besetzt. Die Stelle der slavischen Kirchensprache nahm jetzt die griechische ein. Der bulgarischen Sprache bediente man sich sehr selten. Die griechischen Geistlichen und Mönche waren aber grösstenteils ebenfalls völlig ungebildet und konnten weder schreiben noch lesen.[2]) [3])

Sollten also über das, was der bulgarische Handwerker und Händler während der Zeit vom 15. bis zum 18. Jahrhundert über seine Hantierung selbst nicht hatte aufschreiben können, vielleicht bulgarische Mönche in noch übriggebliebenen Kirchen und Klöstern etwas schriftlich hinterlassen haben, so wurde es

1) Marinoff, Geschichte der bulgarischen Litteratur, Philippopel 1882. S. 133 ff.

2) Vergl. Jireček, S. 468 ff.

3) Marinoff, a. a. O.

jetzt von den stets feindlich gesinnten griechischen Bischöfen verbrannt und vernichtet.[1])

Auch die europäische Litteratur weist fast keine historischen Daten über das Zunftwesen Bulgariens vom 15. bis zum 18. Jahrhundert auf. Manche, die Bulgarien bereist haben, erwähnen zwar bei der Beschreibung der Sitten und Gebräuche, dass sie Zünfte gesehen hätten, über ihre Einrichtungen und ihr Leben sagen sie aber gar nichts. Der kaiserliche Botschafter an der ottomanischen Pforte, Paul Taferner, der im Juli 1665 nach Konstantinopel reiste, erwähnt z. B. nur, dass bei seiner Ankunft in Sofia in den Gassen die verschiedenen Handwerkerzünfte standen.[2])

Erst in der Zeit von 1800 bis 1878 und noch später haben einige der bulgarischen Zünfte ihre Einrichtungen in Zunftrollen und in Tagebüchern niedergelegt. Die Aufklärung der Bevölkerung hatte nämlich in den Jahren 1762 bis 1878 einen gewissen Höhepunkt erreicht. Es war dies die Zeit des bulgarischen Wiederauflebens.[3])

Der grösste Teil dieser Statuten und Tagebücher ist jedoch leider zur Zeit der bulgarischen Aufstände (1862—1876) und zur Zeit des russisch-türkischen Krieges (1877—1878) verloren gegangen. Die Zünfte gerieten nämlich in den nicht unbegründeten Verdacht, die Aufständischen mit ihrem Gelde unterstützt zu haben. Da nun von türkischer Seite Nachforschungen angestellt wurden, zu welchen Zwecken die Einnahmen von den Mitgliedern, aus den Strafen und sonstigen Abgaben der Zunftgenossen, sowie aus den Zuwen-

---

1) Jireček. S. 514—516.

2) Paul Taferner, kaiserliche Botschaft an der ottomanischen Pforte . . . Breslau 1680. S. 80.

3) Jireček, S. 185—143; Marinoff, S. 166 ff.

dungen seitens anderer Leute an die Kasse dienten, waren die Zünftler darauf bedacht, die Rollen zu vernichten, weil aus diesen hinsichtlich der Geldstrafen und anderer Abgaben der Mitglieder manches zu ersehen gewesen wäre.

Gegenwärtig sind Zunftrollen, wie man sie z. B. in Deutschland zahlreich gefunden hat, in Bulgarien trotz gründlicher Nachforschungen nur in verschwindend kleiner Anzahl vorhanden. Einige erselben sind „Vereinbarungen, Vertragsbriefe“ (Soglassitelno, Soglassitelno pissmo) betitelt, andere haben keine Überschriften, wieder andere sind in den Tagebüchern enthalten. Doch kann man auch aus diesen letzteren Aufschlüsse über die Einrichtungen und Gepflogenheiten der Zünfte erlangen. Freilich sind auch sie nur in sehr geringer Anzahl vertreten.[1]) Daher ist man grossenteils auf die Erinnerungen ehemaliger, jetzt hochbetagter Zunftgenossen angewiesen.

1) Auszüge aus Zunfttagebüchern wurden von Athanassoff veröffentlicht in der illustrierten Zeitung „Swetlina“ (Licht) vom Jahre 1894. Heft IX–XII.

II.

Die Zünfte vom Jahre 1800—1878.

1. Allgemeine Geschichte der Zünfte im 19. Jahrhundert.

Nach den Einrichtungen und Gebräuchen der alten Zeit, die bis zur Gegenwart bestanden, waren die Gewerbetreibenden Bulgariens in Zünften vereinigt. Zur Bildung dieser Zunftorganisationen wurden die Handwerker von der Regierung angehalten, obwohl dies ein Gesetz nicht ausdrücklich vorschrieb. Übrigens lag es im eigenen Interesse der Handwerker, wie oben bereits angeführt wurde, sich zu Innungen zu vereinigen. Auch war jeder, der es versäumte einer Zunft beizutreten, verachtet.

Wie in den meisten Städten die bulgarischen Handwerker, so waren auch die türkischen zu Korporationen geeint. Doch liegt deren Betrachtung ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit.

Die Organisation der bulgarischen Zünfte, von denen also im Folgenden ausschliesslich die Rede ist, war in den verschiedenen Städten keine einheitliche, und zwar beruhte dies auf den verschiedenartigen politischen Zuständen und auf der verschiedenartigen gewerblichen Entwickelung jedes Ortes. So machte sich z. B. ein Unterschied geltend zwischen den Zünften Mittel- und Westbulgariens, wo das Gewerbe

fast ausschliesslich in den Händen der Bulgaren lag, und deshalb infolge der grösseren Freiheit der Bevölkerung in hoher Blüte stand, und denen Ostbulgariens, wo die mohamedanische Bevölkerung (Türken, Tartaren und Tscherkessen) überlegen war und sich daher das Gewerbe nicht allzusehr entwickeln konnte.

Der Unterschied, der sich in der Organisation der Zünfte bemerkbar machte, war aber ganz unbedeutend; denn diese Einrichtungen durften nicht eigenmächtig von den Zünften getroffen werden, sondern beruhten grösstenteils auf verliehenen Privilegien und waren überdies auf das engste mit dem ganzen Volksleben verknüpft. Die Zunft war nämlich ein Teil der kommunalen Verfassung und stand unter der strengsten Aufsicht der Oberbehörde. Sie hatte einerseits das Recht, selbst das Gewerbe zu betreiben und es gegen fremde Konkurrenz zu schützen, war aber andererseits zugleich verpflichtet, die Interessen der städtischen Einwohner zu wahren.[1]) Dieses Recht und diese Pflicht übertrug die Oberbehörde den bulgarischen, wie den türkischen Zünften und verpflichtete sie somit, den Gewerbetreibenden in der Zunft und ausser halb derselben zu beaufsichtigen, ihn zur Förderung des gemeinen Wohls nötigenfalls zwangsweise anzuhalten.

Was die Verbreitung der Zünfte anbetrifft, so existieren aus dieser Zeit keine statistischen Daten über die Bevölkerung des Landes und der Städte, die Auskunft über die Ausdehnung der Zünfte geben könnten. Nur nach den Aussagen der jetzt noch lebenden Zünftler kann man eine allerdings sehr lückenhafte Statistik aufstellen.

---

1) Vergl. Hammer, Staatsverfassung des osmanischen Reiches. S. 154. Die Gesetze über die Handwerksleute und ihre Strafgelder.

Die Zahl der grösseren Städte betrug im Jahre 1874 ungefähr 20 (Sofia, Philippopel, Kasanlik Sliwen, Tirnowo, Swistow, Rustschuk, Schumen u. s. w.) mit je 15000—25000 Einwohnern,[1]) die der bulgarischen Zünfte in jeder Stadt 15—20.[2]) Es waren die Gerber, Kürschner, Pantoffelmacher, Schneider, Schuster, Kupfer-, Eisen-, Gold- und Silberschmieder, Färber, Sattler, Töpfer, Böttcher, Fleischer, Bäcker u. s. w. Die Zahl ihrer Mitglieder erreichte besten Falles die Zahl von 300. Die Zahl der mittleren Städte war ungefähr 35 (Sewliewo, Gabrowo, Lowetsch, Karlowo, Kalofer, Slatiza, Etropole, Wraza, Berkowizo, Rachowo, Silistra . . .) mit 5000—15000 Einwohnern. Die Zahl der bulgarischen Zünfte in jeder von ihnen betrug 10—12, und die Zahl ihrer Mitglieder je 100 und weniger. In den kleinen Städten gab es wenig Zünfte und diese nur von geringem Umfange.

Die Geschichte des bulgarischen Zunftlebens im 19. Jahrhundert kann man in zwei Perioden einteilen. Die erste umfasst die Zeit von 1800—1878, die zweite die von 1878—1900.

In den Jahren von 1800—1878 hatten die Zünfte in Bulgarien, wenn sie auch nicht mehr so gut wie ehemals organisiert gewesen sein mögen, doch noch

---

1) Die Einwohnerzahl der Städte Bulgariens war eine geringere im Verhältnis zu den Städten Westeuropas. Die Ursachen sind wohl die zahlreichen Kriege, welche die Türkei seit ihrem Eindringen in Europa mit allen Staaten daselbst fortwährend zu führen hatte. Die innere Unsicherheit und die daraus entstandenen Metzeleien, Räubereien u. Brandstiftungen, ferner Pest, Aufstände, Emigration u. s. w. sind auch noch zu berücksichtigen. Alles dies hinderte das Anwachsen der Städte und viele derselben gingen sogar ganz zu Grunde. (S. Jireček. S. 470—504; Kanitz, I. S.292, II. S. 90).

2) Ausser den bulgarischen gab es noch 10 türkische.

ganz den Charakter der mittelalterlichen Zünfte; das Zunftleben dieser Periode ist deshalb ausführlich zu schildern. Über die Zünfte der zweiten Periode ist nicht viel zu berichten. In der Zeit nach 1878, also nach Befreiung Bulgariens von der türkischen Herrschaft, blieben die Zünfte nämlich als freie Innungen bestehen und gerieten schnell in Verfall, nachdem sich schon vorher gewisse Symptome des Niedergangs gezeigt hatten.

2. Die Organisation der Zünfte und ihre Stellung im öffentlichen Leben.

Mitglied der Zunft konnte nur derjenige werden, der als Meister von der Zunft anerkannt war. Von dem, der zum Meister ernannt werden wollte, verlangte man, dass er 7—8 Jahre als Lehrling, Geselle und Obergeselle thätig gewesen war, sich gründliche Kenntnisse erworben und sich gut geführt hatte. Damit verfolgte die Zunft den Zweck, das Gewerbe auf einem hohen technischen Standpunkte zu erhalten, sowie die Interessen der Konsumenten und zugleich den guten Ruf der Zunft zu wahren. Deswegen und um jedem Meister die Möglichkeit abzuschneiden, die Lehrlings- und Gesellenzeit nach persönlichem Belieben festzusetzen, bestimmte die Zunft für die Ausbildung der Lehrlinge 3, für die der Gesellen 5 Jahre.

Dem Lehrling wurden vom Meister bei der Aufnahme keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, sondern er wurde ohne weiteres als Lehrling aufgenommen. Doch musste der Knabe sich bewusst sein, dass er eine Zeit durchzumachen habe, die nicht leicht war. Die Lehrlingszeit war übrigens nicht durch bestimmte Gesetze und Vorschriften geregelt, sondern durch die Gewohnheit. Der Lehrling erhielt während dieser Zeit keinen Lohn, ja, er musste sogar oft ein

Lehrgeld zahlen, das gewöhnlich in einigen Säcken Mehl bestand. Hier und da erhielt er vom Meister 1 oder 2 Paar Schuhe. Im ersten Jahre war er nur Dienstbote im Hause und lernte höchstens, wie er bei der Arbeit zu sitzen und wie er die Finger zu gebrauchen habe. Im nächsten Jahre war er mehr im Laden beschäftigt, weniger zu Hause, wo ihn nun ein neuer ersetzte. In diesem Jahre lernte er schon etwas vom Handwerk. Im dritten war der Lehrling ausschliesslich im Geschäft; nur in besonderen Fällen wurde er in der Häuslichkeit herangezogen; vom Handwerk verstand er dann schon ziemlich viel.

Während dieser 3 Jahre stand der Lehrling vorzugsweise unter der Aufsicht der Gesellen, und es hing nicht wenig von ihnen ab, ob er das Handwerk erlernte, oder nicht, da sie ihn beliebig behandeln konnten. Waren sie ihm nicht gewogen, so hiessen sie ihn allerlei andere Dienste thun und vertrauten ihm nur geringe Arbeiten im Handwerk an. [1]) Am Ende des dritten Jahres hing es vom Meister ab, ob der Lehrling zum Gesellen befördert wurde. Zwar musste der Meister nach den Einrichtungen der Zunft den Lehrling unbedingt dem Zunftmeister vorführen, ob jener aber Geselle wurde, oder nicht, das richtete sich fast ausschliesslich nach den Aussagen des Lehrherrn.

Wurde der Lehrling nun Geselle, so bestimmte der Zunftmeister mit seinen Beisitzern oder 2 anderen Meistern von der Zunft seinen Lohn. Bei mehreren Zünften war sogar der Lohn des Gesellen während des ersten Jahres in den Gesetzen der Zunft geregelt. Gewöhnlich betrug er 40 bis 60 Groschen [2]) jährlich. Doch musste der Geselle, um die Gesellenrechte zu geniessen,

---

1) Marinoff, Lebendes Altertum. S. 38 ff.

2) 1 bulgarischer Groschen = 20 Centimes = 16 Pf.

erst eine Gebühr von 3 bis 5 Groschen an die Zunftkasse entrichten.

Da die Heranbildung eines Lehrlings zum Gesellen mit Schwierigkeiten verbunden war und da der Betreffende durch längeres Verweilen bei einem und demselben Meister sich gründlicher das Handwerk aneignen konnte, so musste der Geselle nach vollendeter Lehrzeit noch 3 Jahre, in manchen Orten 2 und in der späteren Zeit 1 Jahr bei seinem Meister bleiben. Nachher stand es ihm frei, sich einen anderen zu suchen. Doch durfte er oft nur zu einem solchen gehen, der ihm nicht weniger Lohn gab, als sein voriger Meister. Wenn in dieser Zeit der Geselle Fortschritte im Handwerk gemacht hatte, wurde auch sein Lohn, je nach seiner Thätigkeit, von Jahr zu Jahr erhöht, und er selbst Geselle vom ersten Lohn, vom zweiten, dritten u. s. w. genannt. Von der Zeit des dritten Gesellenlohnes an hiess er „Altgeselle", und wenn kein älterer Geselle bei demselben Meister war, hiess er zugleich Obergeselle (Kalfabaschie). Sein Lohn als Geselle des ersten Ranges betrug 60 bis 100 Groschen jährlich, der des zweiten 150—250, der des dritten 400—500, der des folgenden 650—900 Groschen jährlich. Ausser seinem bestimmten Lohn empfing der Geselle oft auch noch einzelne Kleidungsstücke: ein oder zwei Paar Schuhe, eine Pelzmütze und ähnliches als Zulohn. Die Aufnahme der Lehrlinge und Gesellen erfolgte an bestimmten Tagen, gewöhnlich am Georgstag (23. April) und Demetriustag (26. Oktober).

Als Obergeselle hatte der Geselle eine bessere und angesehenere Stellung. Er nahm unter den ständigen Arbeitskräften des Meisters den ersten Rang ein und beaufsichtigte die Arbeit. Wenn der Meister abwesend war, vertrat ihn der Obergeselle sowohl im

Hause wie im Laden, ja, er durfte ihm entgegentreten, wenn er seine Arbeitskräfte ungerecht behandelte.[1])

Da es keine festgesetzte Arbeitszeit gab, mussten die Gesellen und Lehrlinge den ganzen Tag ohne Unterbrechung arbeiten. In der Zeit von Michaelis bis Ostern begann die Arbeit für sie, oft auch für den Meister, schon 2—3 Stunden vor Tagesanbruch. Die Arbeit der Gesellen wurde täglich einmal um 5 Uhr Nachmittags oder des Abends kontroliert.

Obgleich der Meister bezüglich der Behandlung seiner Gesellen und Lehrlinge nicht durch genaue Vorschriften gebunden war, so war er doch infolge bestimmter Gebräuche gewissermassen verpflichtet, ihnen gute Nahrung, Heizung, Licht und Bett zu geben. Das Essen sollte immer warm sein, ob es nun Fleisch oder Pflanzenkost war. Richtete sich ein Meister nicht danach, so hatte er selbst den Schaden davon; denn er machte sich dadurch bei den Gesellen verhasst und lief dann Gefahr, von allen verlassen zu werden und ohne Arbeitskräfte zu bleiben. Daher hatte derjenige Meister den besten Ruf, der seine Gesellen achtete, sie gut ernährte und sie gewissermassen als eigene Kinder betrachtete.[2])

Um alle Missverständnisse und Ungerechtigkeiten zu vermeiden, musste jeder Meister, der einen Lehrling oder einen Gesellen aufnahm, diese veranlassen, sich mit den Aufnahmebedingungen vor dem Zunftvorstand einverstanden zu erklären und dieselben vom Zunftmeister ins Zunftbuch eintragen zu lassen. Für dieses Einschreiben musste eine bestimmte Taxe bezahlt werden; für den Lehrling betrug sie 3—4 Groschen; sie wurde gewöhnlich vom Meister bezaht, da die Lehrlinge grösstenteils sehr arm waren; die Taxe für

1) Marinoff, S. 38.
2) Marinoff, S. 37.

den Gesellen betrug, je nach seinem Lohn, gewöhnlich 5—15 Groschen und wurde zur Hälfte vom Gesellen, zur Hälfte vom Meister gezahlt, da mit der Eintragung in das Zunftbuch die Zunft die Pflicht übernahm, ihre gegenseitigen Interessen zu wahren.

Wurde nun ein Obergeselle zum Meister ernannt, so war dieser Akt mit verschiedenen Zeremonien verbunden. Um den Meisterrang und die Meisterrechte zu erhalten, musste er sich bei seinem Meister melden, der es dann dem Zunftvorstande mitteilte. Dieser brachte die Angelegenheit auf der nächsten Versammlung zur Sprache. Nachdem der Kandidat hierhin berufen worden war, musste sein Meister über seine Kenntnisse und Leistungen Auskunft erteilen und seine Meinung abgeben, ob jener zum Meister befähigt wäre. Die Versammlung verhandelte dann über die Sache und gab ihr Urteil ab. War jedoch der Bewerber bei den Zunftmitglieder nicht gut bekannt, so musste er überdies vorher zum Beweis seiner technischen Befähigung ein Meisterstück von geringem Werte anfertigen. Es wurde sogar manchmal verlangt, dass dasselbe unter Aufsicht gemacht werde, damit man nicht etwa getäuscht werde. Die Begutachtung des Meisterstücks geschah durch die Mitglieder.

Wurde der Kandidat zum Meister ernannt, so band man ihm zum Zeichen seiner Würde eine Handwerkerschürze um, oder auch ein blaues oder gelbes Tuch (Peschtimal) wie eine Schärpe über die Schultern. Der Vorstand musste ihn dann mit den Zunftpflichten bekannt machen und dringend ermahnen, dieselben gewissenhaft zu erfüllen. Ausserdem belehrte ihn der Zunftmeister darüber, wie er sich seinen Kunden gegenüber zu benehmen habe. Zum Dank für seine Beförderung musste der junge Meister zunächst dem Vorsitzenden, dann allen übrigen Zunftgenossen die

Hand küssen und kleine Geschenke darreichen. Gewöhnlich erhielten von ihm die älteren Meister je einen Fez, die jüngeren je ein Stück guter Seife, ein Taschentuch, eine Cigarettenspitze oder irgend etwas dergleichen. War der Neuaufgenommene aber wohlhabend, so musste er dem Zunftmeister und seinem ersten Meister, bei dem er Lehrling und Geselle gewesen war, auch ein Stück Tuch zu einem Überrock bescheren.

Für die Erteilung des Meisterrechtes war der neue Meister überdies verpflichtet, einen je nach seinem Vermögen vom Zunftausschuss bemessenen Beitrag, gewöhnlich 25—100 Groschen, an die Zunftkasse zu zahlen, die hauptsächlich gewerblichen Zwecken diente. Es gehörte sich auch, dass er für die erteilten Meisterrechte seine Zunftgenossen einmal bewirtete. Die Kosten der Bewirtung betrugen nicht mehr als 30—50 Groschen. Bei dieser Gelegenheit machten ihm dann umgekehrt die Zunftmitglieder zum Zeichen, dass der junge Meister ihnen herzlich willkommen sei, kleine Geschenke, wie Messer, Scheren, Ellen u. s. w.

Es genügte jedoch nicht, dass der Aufzunehmende in technischer Hinsicht völlig imstande war, allein sein Handwerk zu betreiben, er musste sich ferner auch die nötige Praxis und die kaufmännischen Kenntnisse erwerben und im Besitze der nötigen materiellen Mittel sein, um als voll angesehen zu werden. Deswegen musste das neue Zunftmitglied 1 bis 2 Jahre unter einer gewissen Kontrolle stehen. Es durfte nämlich keinen eigenen Laden eröffnen und auch nicht selbständig arbeiten, sondern nur im Verein mit seinem früheren oder einem anderen Meister. Nach Verlauf dieser Zeit erst hatte der junge Meister in Wirklichkeit alle Rechte und Pflichten der ordent-

lichen Zunftmitglieder. Er war selbständig, konnte einen eigenen Laden eröffnen und selbst Arbeiter beschäftigen [1]).

Nicht so streng wie bei den anderen achtete man bei der Aufnahme von Meistersöhnen auf die technischen Kenntnisse. Man glaubte, dass solche sich eher und leichter das Handwerk aneignen könnten, und liess sie sogar schon als Kinder von den Vätern in das Zunftbuch eintragen, wofür bestimmte Taxen bezahlt wurden.

Die Ernennung zum Meister fand zu jeder Zeit statt. Doch wurde in jeder Zunft jährlich, gewöhnlich an Zunftfesttagen, eine bestimmte Versammlung (Testir) zu diesem Zwecke, abgehalten. Hier wurden eventuell auch Lehrlinge zu Gesellen befördert.

Ausser den Lehrlingen, Gesellen und Meistern gehörten ferner noch zu der Zunft die sogenannten Tagelöhner. Diese mussten anerkannte Meister und konnten ordentliche Mitglieder der Zunft sein, obgleich sie aus Mangel an Mitteln auf die Arbeit bei anderen Meistern angewiesen waren und nur bisweilen selbstständig arbeiteten. Der Tagelöhner war bald bei diesem, bald bei jenem Meister beschäftigt; oft konnte er ihn in seiner Abwesenheit im Geschäft vertreten. Er speiste und wohnte sogar im Hause des betreffenden Meisters und bekam, je nach der Jahreszeit, 4—6 Groschen Tagelohn, womit er ganz gut auskommen konnte.

Über die Gesetze und Einrichtungen der Zunft, ferner über ihre sonstigen Angelegenheiten sowie über die Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern, mitunter auch zwischen Meistern und Obergesellen wurde in der Zunftversammlung, an der alle selbstständigen Zunftgenossen teilnahmen, verhandelt. Diese Versammlung (Londzia) repräsentirte die höchste Ge-

1) Marinoff, Lebendes Altertum, S. 40 ff.

walt in der Zunft und musste vom Zunftmeister alle 3—4 Wochen, nach Bedarf öfters, an Sonn- und Feiertagen nach der Messe berufen und von allen Mitgliedern pünktlich besucht werden. Den Vorsitz führte der Zunftmeister; zu seiner Rechten sass der sogenannte Beisitzer; ihm schlossen sich die übrigen Genossen dem Alter nach an. In derselben Reihenfolge wurden auch die Stimmen abgegeben. Die jüngeren Mitglieder sassen im Hintergrunde und hatten wenig drein zu reden. [1])

Die eigentliche Geschäftsführung lag in den Händen eines Ausschusses. Dieser wurde alle Jahre am Zunftfeiertage aus der Mitte der Genossen gewählt. Bei den grösseren Zünften bestand er aus einem Zunftmeister (Ustabaschi), einem Beisitzer (Ighitbaschi) und einem Boten (Tschausch, Kalfabaschi), bei den kleineren nur aus einem Zunftmeister und einem Beisitzer, welcher gleichzeitig das Amt des Boten übernahm, oder aus einem Zunftmeister und einem Boten, welcher dann den Beisitzer vertrat. Zur Annahme der Ämter war jedes Mitglied verpflichtet; denn wie die Mitglieder gleiche Rechte genossen, sollten sie vorkommenden Falls auch gleiche Lasten tragen. Da jedoch der Zunftausschuss womöglich aus geschickteren nnd fähigeren Personen bestehen sollte, so wählte man den Zunftmeister grundsätzlich aus der Reihe der älteren, wohlhabenderen und angeseheneren Meister; und zwar fand die Wahl gewöhnlich durch öffentliche Abstimmung statt. Fanden sich keine besonders würdigen Candidaten für das Amt des Zunftmeisters, dann musste es jedes Mitglied der Reihe nach übernehmen. Der einmal gewählte Zunftmeister durfte im allgemeinen nur am Ende des Jahres sein Amt niederlegen; nur aus sehr wichtigen Gründen früher. Zeigte er sich während

1) Vergl. Marinoff, Lebendes Altertum, S. 33.

dieses Jahres in seiner Stellung tüchtig, so hatte er auch Aussicht, im zweiten und im dritten Jahre und auch fernerhin gewählt zu werden.

Dem Zunftmeister lag die Leitung der Zunft ob. Er hatte für Ordnung und Einigkeit unter den Mitgliedern zu sorgen, hatte die Zunft bei Festlichkeiten zu vertreten und in kleinen Streitigkeiten unter einzelnen Mitgliedern persönlich zu entscheiden. Auch durfte er dem schuldigen Teil, mochte dieser nun ein Meister oder ein Geselle sein, eine Strafe auferlegen. Der Behörde gegenüber vertrat er die Zunft; jener übergab er nach der Entscheidung der Versammlung denjenigen, der sich eines grösseren Vergehens schuldig gemacht hatte, und verlangte auch, wenn es ihm gut schien, die Befreiung des Beschuldigten. Den Mitgliedern gegenüber war er ferner der Steuereinnehmer der Regierung; er legte nach seinem Gutachten den Zunftgenossen die Abgaben auf und zog sie ein. Von ihm erhielt sie der Kabaktschi, ein Steuereinnehmer der Regierung. Hatte die Behörde unentgeltliche Arbeitskräfte (Midzi) zur Anlegung von Landstrassen oder zur Befestigung der Stadt nötig, so wandte sie sich an die Obermeister der Zünfte. Bedurfte sie eine Auskunft über einen Handwerker, der wegen irgend eines Vergehens gefangen sass, so verlangte sie diese vom Zunftmeister des betreffenden Handwerks. Hatte ein Bürger gegen einen Handwerker eine Klage erhoben, weil dieser minderwertige Sachen gegen einen hohen Preis verkauft, schlecht verfertigt oder auszubessernde ganz verdorben habe, so machte der Richter dem Obermeister der betreffenden Zunft eine Mitteilung über die Verhandlung und überliess diesem den Austrag der Sache. In den Händen dieses Zunftmeisters befand sich auch der von der türkischen Regierung

(Oberbehörde) manchen Zünften verliehene und vom Sultan unterschriebene sogenannte Ferman (Urkunde), welcher dem Zunftmeister und seinem Beisitzer alle Rechte hinsichtlich der Verwaltung der Zunft und der Förderung der Handwerksinteressen einräumte und ihnen die Vollmacht erteilte, die Zunft den Behörden gegenüber zu vertreten.

Für die Thätigkeit des Obermeisters gebührte ihm seitens der Zunft keine bestimmte Remuneration. Zuweilen ward ihm am Ende des Jahres ein Geschenk von 100 Groschen gemacht. Stand er an der Spitze einer Zunft, die eine Zunftwerkstatt[1]) besass, so wurde ihm wohl unentgeltlich ein Zimmer überlassen. Auch erhielt er von einem Zunftgenossen, der von ihm die Entscheidung einer Streitigkeit mit einem anderen verlangte, oft 5—10 Groschen. Wurde er nach dem Gesagten also auch nicht durch Geld für seine Mühe entschädigt, so doch durch Ehrenerweisungen bei Festlichkeiten, wo er im Vordergrunde stand. Die Ehren eines solchen Tages wurden ihm dann sowohl seitens der Zunftgenossen wie seitens der Bürgerschaft erwiesen.

Die zweite Stelle im Ausschuss der Zunft nahm der Beisitzer des Zunftmeisters, der Ighitbaschi ein. Er bekleidete sein Amt in der Regel ein ganzes Jahr hindurch, manchmal aber nur 6 Monate. In diesem letzteren Falle fand seine Wahl am Georgstag, den 23. April, und am Demetriustag, den 26. Oktober statt. Dem Beisitzer lag es hauptsächlich ob, die Anordnungen des Zunftmeisters und die Beschlüsse der Versammlung auszuführen. Selbständige Entscheidungen zu treffen hatte er nicht.

Das dritte Vorstandsamt war das des Boten (Tschausch, Kalfabaschi). Diesen wählte man aus der Zahl der jüngeren Meister. Seine Amtsthätigkeit

1) Siehe S. 30 f.

dauerte im allgemeinen ein Jahr, oft aber wegen der schwierigen Verwaltung dieses Amtes nur 6 Monate und mitunter noch kürzere Zeit. Er hatte im Auftrage des Zunftmeisters die Meister zur Versammlung zu berufen und musste die einzelnen Meister und Gesellen zum Obermeister aufbieten, falls dieser es wünschte. War eine Zunftwerkstatt vorhanden, so lag ihm die Sorge für deren Reinhaltung ob. Jeden Sonntag mussten die Lehrlinge unter seiner Leitung die ganze Werkstatt reinigen, wobei er auch selbstthätig mit eingriff. Er hatte ferner die Aufsicht über die Gesellen, und betrug sich einer derselben ungebührlich, oder liess er sich sonst ein Vergehen zu schulden kommen, so zog er ihn vor den Zunftmeister zur Verantwortung. Bei der Ausübung seiner Pflicht genoss er ein grosses Ansehen. Alle mussten seinen Anordnungen nachkommen; selbst von den Meistern durfte keiner ihm widersprechen oder sich trotzig gegen ihn zeigen, bei Gefahr, wegen eines groben Vergehens von der Versammlung bestraft zu werden.[1]) Auch die mühsame Arbeit des Boten wurde nicht entschädigt. Ihm wurde nur in der Werkstatt ein Zimmer unentgeltlich überlassen. Auch bekam er ein Trinkgeld bei einzelnen Gelegenheiten wie z. B. bei der Aufnahme eines neuen Meisters in die Zunft.

Zur Aufrechterhaltung der Zunftgesetze und der herkömmlichen Gebräuche und event. zur Regelung der persönlichen Rechtsverhältnisse der Zunftgenossen unter einander konnte die Zunft über ihre Mitglieder Strafen verschiedener Art verhängen. Diese polizeiliche Aufsicht über ihre inneren Angelegenheiten wollte sie schon aus dem Grunde selbst führen, weil sie sich mit Recht das beste Urteil über Zunftstreitigkeiten zutraute. Ausserdem wären die materiellen Interessen

1) Marinoff, Lebendes Altertum, S. 35.

der Mitglieder sehr beeinträchtigt worden, wenn sie bei Streitigkeiten die Hilfe der türkischen Regierung, die nur ein ordnungs- und organisationsloses Gerichtswesen besass, in Anspruch genommen hätten. Endlich spielte hier das bulgarische Nationalgefühl den Türken gegenüber eine grosse Rolle. Gegen diese autonome Gerichtsbarkeit der Zünfte hat sich die türkische Oberbehörde auch niemals aufgelehnt.

Die Strafen, welche die Zunft über die Mitglieder verhängte, bestanden entweder in Geld im Betrage von 1—400 Groschen, und Wachs, in Mengen von 1—10 Okka[1]); oder die Zunft übergab den Schuldigen der Behörde zur Haft, schloss seinen Laden und setzte eventuell seine Maschinen auf eine gewisse Zeit — bis auf 15 Tage — ausser Betrieb, oder sie entfernte ihn endlich aus der Zunft und verbot ihm zugleich, das Handwerk weiter zu betreiben. So wurde z. B. nach den Statuten der Fuhrmanns- und Kutscherzunft zu Lom vom 1. August 1854 der Neuaufgenommene, falls er das Meistergeld nicht bezahlte, von seiner Zunft und sogar von den Zunftmeistern der anderen Zünfte verurteilt, das Doppelte zu bezahlen; weigerte er sich, dies zu thun, so wurde er aus der Zunft ausgeschlossen und ihm verboten, das Handwerk weiter zu betreiben. Ferner musste nach Artikel 21 der Gesetze der Posamentierer- und Färberzunft zu Küsstendil vom 30. Juni 1866 derjenige, der sich die Meisterrechte nicht erworben hatte und trotzdem mit einem Meister gemeinsam arbeitete, 50 Groschen Strafe zahlen; oder nach Artikel 9 musste derjenige, welcher ohne genügenden Grund zu spät zur Versammlung erschien, 1 Groschen, wenn er überhaupt nicht kam, obwohl der Bote ihn gerufen, 5 Groschen Strafe zahlen u. s. w. Im Wiederholungsfalle und im Falle von Ungehorsam

1) 1 Okka = 400 Dramm; 312 Dramm = 1 Kilo.

gegen das Strafgebot wurde die Strafe verschärft und, wenn dies nichts nützte, der Betreffende unter Verlust seiner Gewerbebefugnis als unverbesserlich aus der Zunft ausgestossen.

Was die Vergehen der Gesellen und Lehrlinge betrifft, so durfte vor allem der Meister selbst seine Lehrlinge und Gesellen bestrafen, ausgenommen den Obergesellen, der nur der Strafgewalt des Zunftmeisters unterlag [1]). Sodann durfte der Obergeselle den Gesellen, und dieser den Lehrling züchtigen. Der Schuldige wurde dabei nicht selten in unmenschlicher Weise so gemisshandelt, dass er sich in sein Elternhaus flüchtete. Handelte es sich um einen Lehrling, so nützte ihm dies freilich nicht viel, denn der Flüchtling wurde meist zu seinem Meister zurückgebracht und wohl noch obendrein von den Eltern bestraft. In besonderen Fällen, namentlich bei hartnäckiger Widersetzlichkeit, wurden Gesellen und Lehrlinge zur Strafe mit Stabbündeln an den Füssen gegezüchtigt. Letztere wurden dabei in einer Schlinge (Falaga) befestigt und mit den Sohlen nach oben gehalten. Diese Strafe war so grausam, dass der Delinquent meist während des Vollzuges das Bewusstsein verlor und noch lange nachher an den Folgen zu leiden hatte. Auf diese Weise wurden bei besonders schweren Vergehen, wie Diebstahl, Betrug u. s. w. auch Meister bestraft.

Verliess ein Lehrling oder Geselle seinen Meister vor Ablauf der festgesetzten Zeit, so verlor er alle seine Ansprüche an diesen und durfte auch von keinem anderen Zunftmitgliede aufgenommen werden ohne die ausdrückliche Erlaubnis seines früheren Meisters und die Genehmigung der Zunftversammlung. Erfolgte diese nicht, so musste er sich in eine andere Stadt

1) Marinoff, Lebendes Altertum, S. 37.

begeben, wo es ihm freilich nicht besser erging, da der dortige Zunftmeister sich über ihn und über die Gründe seines Weggehens bei dem Zunftvorstande seines früheren Wohnortes erkundigte. Oft sah sich daher ein solcher Geselle oder Lehrling genötigt, das Handwerk zu wechseln, und das war für ihn eine harte Strafe.[1]) Andrerseits hatte der von seinem Meister ohne Grund entlassene Geselle Anspruch auf seinen vollen Lohn.

In alle diese Angelegenheiten durften sich die städtischen Behörden in keiner Weise einmischen. Ja, sie waren sogar verpflichtet, die Zünfte in der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit zu unterstützen, z. B. auf Geheiss des Zunftmeisters die von der Zunft rechtmässig Verurteilten ohne weiteres zu verhaften. Den grösseren Zünften insbesondere war daher auch von der türkischen Oberbehörde in Konstantinopel und vom Sultan urkundlich gesetzliche Vollmacht verliehen, selbst alles zu thun, was dem Handwerk, den Interessen der Zünfte und der allgemeinen Wohlfahrt dienlich sei. Sie hatten sogar das Recht, über die anderen kleinen Zünfte zu wachen und, wenn nötig, in ihre Geschäftsführung einzugreifen, ein Privileg, das übrigens urkundlich auch manchen türkischen Zünften eingeräumt worden war.

Vor allen anderen Zünften waren die Gerber, namentlich die türkischen, welche meist auch die mächtigsten und wohlhabendsten waren, in dieser Weise privilegiert. War z. B. ein Streit zwischen zwei Zünften ausgebrochen, so beriefen die streitenden Parteien gewöhnlich je einen türkischen und bulgarischen Zunftmeister der Gerber, um eine Entscheidung herbeizuführen. Und zwar hatten die Gerberzünfte einzelner Städte eine solche Autorität, dass sie auch

1) Marinoff, Lebendes Altertum, S. 42.

von auswärts um Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten angegangen wurden. In solchem Ansehen standen z. B. auch die Gerber zu Tirnowo, deren Gerichtsbarkeit von den Zünften aus Gabrowo und anderen Städten gesucht wurde. Die zweite Rechtsinstanz für das ganze Land aber bildete die in ganz Bulgarien grösste und mächtigste Gerberzunft in Stara-Sagora, welche über 700 ausschliesslich türkische Mitglieder umfasste und gewissermassen das Haupt aller Zünfte war.

Die Macht und das Ansehen gerade der Gerberzünfte beruhte hauptsächlich darauf, dass sie meistens türkisch waren. Wenigstens hatten die Türken das Recht, die Ausübung der Gerberei anderen zu untersagen. Diese Rücksicht der türkischen Regierung auf das Gerberhandwerk und seine Zünfte und die Neigung der Türken sich mit Gerberei und Lederverarbeitung zu beschäftigen, waren darauf zurückzuführen, dass letztere das Gerberhandwerk und die Gerberzünfte als von Mohamed geschaffen ansahen. Als nämlich der Prophet Mohamed seine Tochter an Asreti Aalija verheiratete, so wird erzählt, soll er viele Gäste eingeladen und, um diese würdig zu bewirten, viele Kamele geschlachtet haben. Da soll ihn Asreti Aalija gefragt haben, was er denn eigentlich mit den Fellen machen wolle, und soll Mohamed befohlen haben, die Felle auf einander zu legen; denn so würden sie nicht verderben, sondern ein Wunder zeigen. Nach einer Woche soll man auch wirklich die Kamelfelle anstatt verdorben, in gegerbtem Zustande vorgefunden haben.[1]) Ausser dem erwähnten politischen Zunftprivileg hatten die Gerber an manchen Orten (im nordwestlichen Bulgarien) noch ein eigentümliches Vorrecht, das kein anderes Handwerk besass. Den Laden eines Gerbers durfte nämlich die Behörde niemals betreten,

1) Sbornik, S. 176.

ausser mit Erlaubnis des Besitzers. Und dieses vor polizeilichen Verfolgungen schützende Asylrecht galt ebenso für den Ladeninhaber, seine Angehörigen und seine Arbeiter wie für irgend welche andere Person, die sich mit dem Willen des Besitzers in den Laden geflüchtet. Nur beim Verlassen desselben konnte in letzterem Falle der Verfolgte festgenommen werden[1]).

Dieses Vorrecht der Gerber — es steht jedenfalls in Zusammenhang mit der schon oben erwähnten Ansicht der Türken über die Entstehung des Gerberhandwerks und der Gerberzünfte — erklärte man sich daraus, dass jene aus einem verhältnismässig groben und schmutzigen Material doch so feine und kostbare Erzeugnisse hervorzubringen verständen[2]).

Nächst den Gerberzünften war die Kürschnerzunft zu Tirnowo die angesehenste im ganzen Lande und massgebend für die Zunftgerichtsbarkeit.

Was im übrigen das Verhältnis der Zünfte zur städtischen Behörde anbelangt, so verbündeten sich die bulgarischen und die türkischen ohne Rücksicht auf das, was sie trennte, sobald es sich darum handelte, Übergriffe von Seiten der Behörde abzuwehren[3]). In manchen Städten wurden sogar zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen aller Zünfte je ein Vorsitzender und ein Bote aus den türkischen und aus den bulgarischen Zünften gewählt; diese traten bei wichtigeren Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung zusammen, verhandelten darüber, waren für alle auftauchenden Fragen zuständig und wandten sich nur im äussersten Notfalle an den Stadtrichter[4]).

Dennoch standen die bulgarischen wie auch die türkischen Zünfte in einer gewissen Abhängigkeit von

1) Marinoff, Lebendes Altertum, S. 47.
2) Ebenda.
3) Sbornik, S. 176.
4) Ebenda.

der türkischen Oberbehörde, insofern diese einen Beamten, den sogenannten Zunftkommissar oder das Zunftoberhaupt (Acha-Baba, Esnafil-Piri) angestellt hatte, der die Zünfte des ganzen Landes beaufsichtigen sollte. Er hatte seinen Sitz in Konstantinopel, kam alle 2 bis 3 Jahre in die grösseren Städte und befragte die Zunftmeister, ob sie sich über etwas zu beklagen hätten, wobei er gegenüber den städtischen Behörden die Zünfte vertrat und als Zunftoberhaupt darauf drang, dass die Regierung alle berechtigten Wünsche und Forderungen der Zünfte erfüllte. Doch besass er auch die Macht, bindende Anordnungen im Zunftverbande zu treffen und solche Organisationen aufzulösen, deren Mitglieder sich irgendwie vergangen hatten, in keinem guten Verhältnis zu den anderen Zünften standen oder Zwietracht stifteten.[1])

3. Die Thätigkeit der Zünfte.

a) in wirtschaftlicher Hinsicht.

Die materiellen Interessen der Mitglieder und des Publikums zu wahren, war die wichtigste Aufgabe der Zunftorganisation. Die zu ihrer Lösung angewandten Mittel waren sehr mannigfaltig.

Vor allem überwachte die Zunft die Production ihrer Mitglieder und verpflichtete sie, das Rohmaterial und die verwendeten Halbfabrikate rein und unvermischt mit anderen Stoffen zu verwenden. Um deren Qualität zu sichern, nahm sie für sich das Recht in Anspruch, die Rohmaterialien, deren die Mitglieder in ihrem Gewerbe bedurften, selbst einzukaufen und unter die Genossen so zu verteilen, dass jeder einen seinem Bedarfe entsprechenden Teil bekam. Und zwar war dies eine der Aufgaben des Zunftausschusses. An ihn

1) vergl. Marinoff, S. 47 ff.

mussten sich auch die Verkäufer der Rohmaterialien wenden. Der Preis der Rohmaterialien wurde dabei vom Zunftmeister und den Beisitzern, oder von 2 bis 3 andern Meistern der Zunft festgesetzt. In manchen Zünften wurde zuvor eine kleine Versammlung abgehalten, welche den Bedarf der Zunft festzustellen und auch zu entscheiden hatte, welche Qualität und zu welchem Preise gekauft werden solle. Für die gute Qualität und den Preis der Rohmaterialien war die Einkaufskommission verantwortlich.

Bei der Verteilung des eingekauften Rohmaterials an die einzelnen Mitglieder musste man besonders auf die Qualität der Ware acht geben, damit niemand benachteiligt würde. Die Kürschner teilten z. B. am Georgs-, Peters- und Iliastage die gesammelten Felle, welche in gute, mittelwertige und geringwertige sortiert wurden. Dabei wurde jedes dieser drei Sortimente in so viele gleiche Loose zerlegt, wie die Zunft Mitglieder zählte. Die darauffolgende Verloosung hatte eine Verteilung zur Folge, welche alle Mitglieder zufrieden stellte. Desgleichen sammelten die Gerber die Rohfelle von Schafen, Ziegen, Ochsen und anderen Tieren und verteilten sie auf dieselbe Weise wie die Kürschner. Bei den Kupferschmieden und Kleidermachern wurden die Rohmaterialien gewogen und jedem nach seinem Bedarf zugeteilt. Doch fand die Verteilung der Stoffe bei den Kleidermachern auch nach Metern und Rollen statt. Auch die Färber, die Schneider, die Töpfer, Kolonialwarenhändler u. a. kauften alle Rohmaterialien und Halbfabrikate, die von auswärts, aus Thracien, Macedonien und anderen Gegenden, herbeigeführt wurden, gemeinsam ein und verteilten sie unter die Mitglieder ihrer Zunft.[1])

Der Sondereinkauf von Rohmaterialien war den

1) Marinoff, S. 44 ff.

Meistern im allgemeinen streng verboten. War nach Deckung des Bedarfes ein Überschuss an Rohmaterialien vorhanden, so wurde es wohl einem oder mehreren Meistern gestattet, den Rest aufzukaufen und diesen in ihrem Interesse zu verwenden. Nur ganz ausnahmsweise wurde in manchen Zünften zuweilen auch dann, wenn kein Überschuss vorhanden war, der Sondereinkauf von Stoffen mancher Art gestattet. Für die gute Qualität waren aber dann die Käufer selbst verantwortlich.

Auch die Form und Grösse des Produktes war vorgeschrieben. Ausnahmen durften nur dann gemacht werden, wenn die betreffende Arbeit ausdrücklich anders bestellt wurde. Die Posamentiererzunft zu Gabrowo bestimmte z. B., dass die Spule der Schnur von der Qualität 8 40 Ellen enthalte, und die von der Qualität 12 45 Ellen. Und die Posamentierer- und Färberzunft zu Küstendil hatte festgesetzt, dass die Spule nicht weniger als 20, und die Rolle nicht weniger als 25 Ellen Schnur enthalten dürfe, u. s. w. Damit aber die Vorschriften von den Handwerkern auch befolgt würden, kontrolierte die Zunft die Fabrikation der Gegenstände vom Einkauf der Rohstoffes bis zum Verkauf derselben und bestrafte denjenigen, der ihre Vorschriften übertreten hatte. Verboten war z. B. auch das Wecklocken von Arbeitern durch Anbieten höhern Lohnes oder andere Mittel, verboten das hinterlistige Ausmieten des Konkurrenten, verboten endlich auch das Abspenstigmachen fremder Kunden u. s. w.

Was den Preis der Produkte anbetrifft, so war jeder Meister verpflichtet, seine Erzeugnisse zu den auf der Zunftversammlung festgesetzten Preisen zu verkaufen.[1])

1) **Marinoff, S. 41.**

Damit jedoch womöglich jeder seine Erzeugnisse absetzen und daraus seinen Nutzen ziehen konnte, wurden jene zuweilen von der Zunft selbst verkauft. Der Käufer musste sich dann an den Zunftmeister und seine Beisitzer wenden, die Menge der Ware, die er kaufen wollte, angeben und sich mit ihnen über den Preis einigen; der Ausschuss bestimmte daraufhin, wieviel jeder Zunftgenosse je nach seinem Vorrat verkaufen könne.

Zur Bequemlichkeit in der Ausübung des Handwerks und im allgemeinen Interesse der Mitglieder bauten manche bulgarischen Zünfte auch eigene Zunftwerkstätten. Eine solche Zunftwerkstatt hatte mindestens gegen 100 Arbeitsräume, in welchen die Arbeiter beschäftigt waren, und einen Versammlungssaal für die Zunftgenossen.

In dieser Werkstatt konnte jeder Meister einen Raum mieten; für einen schönen musste er 100—150 Groschen, für einen mittleren 75 Groschen Miete jährlich an die Zunftkasse entrichten. Die Werkstatt war für die Mitglieder von sehr grossem Vorteil. Hier befand sich die Wohnung der Gesellen, Lehrlinge und einer Anzahl unverheirateter Meister. Sie bildete ferner einen Kauf- und Verkaufsplatz und das Warenlager der Handwerker. Neben der Werkstatt baute die Zunft wohl auch ein Wirtshaus, welches zu hohem Preise verpachtet wurde. Auf diese Weise wurde nebenbei die Zunftkasse bereichert. Solche Zunftwerkstätten besassen z. B. die Kürschner-, Schneider- und Schusterzünfte u. a. zu Tirnowo.

Die minder bemittelten Handwerkerzünfte hatten gleichfalls ihre gemeinsame Werkstatt, aber in gemieteten Kaufmannshäusern (Chan), die Eigentum von Privatpersonen waren. Jedoch waren Handwerkshäuser dieser Art nicht sehr zweckmässig. Denn es entstanden,

wie leicht erklärlich, gar oft Unzuträglichkeiten zwischen den Mietern und den Besitzern, sei es wegen der Preise der Zimmer, die man oft erhöhen wollte, sei es wegen sonstiger Meinungsverschiedenheiten.

Wenn die Zunft nun einerseits bemüht war, die Konkurrenzbedingungen ihrer Mitglieder möglichst gleichartig zu gestalten, so suchte sie andrerseits den Wettbewerb der ausserhalb ihres Kreises Stehenden auszuschliessen. Nichtzünftlern war die gewerbliche Arbeit deshalb überhaupt untersagt; mindestens wurde dieselbe streng kontroliert. Ausserdem waren die Arbeitsgebiete der einzelnen Handwerker nach Möglichkeit gegeneinander abgegrenzt und alle Übergriffe untersagt.

So verbot z. B. die Schusterzunft den Pantoffelmachern, Schuhzeug anzufertigen, nachdem diese sich von den Schustern getrennt und eine eigene Zunft gebildet hatten;[1]) die Kürschner verboten den Gerbern, für ihr Gewerbe Rohschaffelle vor dem 1. Juli einzukaufen; u. s. w.

Obgleich so durch allerlei Vorschriften die Zunftmitglieder vor gegenseitiger Konkurrenz und die Konsumenten vor dem Verkaufe minderwertiger, einheimischer Produkte ziemlich geschützt waren, so hätte dennoch die Einfuhr fremder Ware die Interessen beider schädigen können. Es wurde deshalb bestimmt, dass der fremde Kaufmann, der an Ort und Stelle sein Geschäft treiben wollte, erst bei dem Vorsitzenden der Zunft eine bestimmte Taxe entrichte. Dieser konnte er durchaus nicht entgehen; denn versuchte er etwa seine Ware absetzen, ohne die Taxe erlegt zu haben, so wurde er jedesmal gefragt, ob er dieselbe bezahlt habe; hatte er es nicht gethan, so war es ihm unmöglich, auch nur eine Kleinigkeit zu verkaufen,

1) Es geschah zu Tirnowo, Sofia, Kasanlik u. s. w. um das Jahr 1860.

ja, er musste sogar seine Ware zurücknehmen, wenn es sich nachträglich herausstellte, dass er die Verkaufsberechtigung nicht erworben hatte. Diese wurde aber einem fremden Händler keineswegs immer gewährt. So konnte z. B. der Fremde die Erlaubnis zu verkaufen nicht erlangen, wenn es sich zeigte, dass seine Ware von minderguter Qualität sei. Hierüber hatte im Namen der Zunft der Ausschuss, bisweilen auch die Zunftversammlung zu entscheiden.

Dass die geschilderte zünftige Organisation des bulgarischen Gewerbes seine Blüte beförderte, lässt sich nicht bezweifeln. Beschäftigten doch die Meister der grösseren Städte in den besten Zeiten durchschnittlich etwa 6—9 Arbeiter. Und zwar beschränkte sich ihr Absatzgebiet keineswegs auf die einzelne Stadt,[1]) sondern erstreckte sich weit über die Landesgrenzen bis nach Konstantinopel, Kleinasien, Serbien, Bosnien und Rumänien. Wie sehr die bulgarischen Gewerbsprodukte den Bedürfnissen des Publikums entsprachen, ist auch daraus zu ersehen, dass Handelsagenten aus österreichischen Fabriken die Erzeugnisse und Halbfabrikate mehrerer Zünfte (Gerber, Kürschner u. a.) aufkauften und ihnen oft Medaillen und schriftliche Anerkennungen verliehen, und dass ferner die in Wien im Jahre 1873 im kaiserlich-königlichen Museum für Kunst und Industrie ausgestellten Proben von Trjawna's höherer Kunstindustrie (Holzschnitzereien, Gemälde, Zimmerdecken . . .) grosses Aufsehen erregten.[2]) Gleiches

1) Hier hatten die Handwerker einer Zunft gewöhnlich einen bestimmten Stadtteil und eine bestimmte Strasse inne, oder sie hatten gemeinschaftliche Bezisten. Es sind dies in grossen steinernen oder hölzernen Gebäuden mit gewölbter Decke befindliche Bazare. Nur in grösseren Städten, wie Sofia, Philippopel, Stara-Sagora u. a. gab es je 1 od. 2 Bezisten. Sie waren ähnlich den Passagenverkaufsläden in den grossen Städten Deutschlands.

2) Kanitz, II, S. 121.

gilt von der Industrie der Städte Gabrowo, Trojan, Wraza, Tschiprowez u. a. Manche der von diesen ausgestellten Gegenstände, wie z. B. die als beliebter Salonschmuck verwendeten Zimmerdecken, wurden mit den ersten Preisen gekrönt.[1])

b) in politischer Hinsicht.

Die Thätigkeit der bulgarischen Zünfte beschränkte sich jedoch nicht auf das wirtschaftliche Gebiet. Daneben warteten ihrer vor allem politisch-militärische Aufgaben. Denn es gab in der damaligen Zeit kein türkisches Militär in der Provinz, ausgenommen in einigen Festungsstädten wie Widin, Nisch, Rustschuk, Schumen u. a. Die in Zünften organisierten Bürger selbst also mussten sich hinter Wall und Mauern wehren, den äusseren Feind bekämpfen und fortjagen. Ihre politische Bedeutung aber trat auch sonst bei allen öffentlichen Ereignissen zu Tage. Sie erschienen dann, z. B. beim Empfang des Sultans oder eines Ministers, der ihre Stadt besuchte, alle in feierlichem Zuge mit ihren Handwerksfahnen, die Zunftmeister an der Spitze. Auch die in Zwischenräumen von 8—10 Jahren ausserhalb der Stadt auf grüner Aue oder in einem Kloster gefeierten wochenlangen Festlichkeiten (Testir) der grösseren Zünfte, zu denen sie sich wechselseitig unter grossen Ceremonien einluden, dienten nicht wenig dazu, die politische Macht der gewerblichen Corporationen auch äusserlich zum Ausdruck zu bringen.[1])

In der That wachten sie über das Schicksal des ganzen bulgarischen Volkes, dem die Satzungen und Schriften des Alkorans — Schereats — alle politischen Rechte versagten und dessen Gliedern als Christen

1) Kanitz, II, S. 378. III, S. 180.

1) Sbornik, S. 176.

sie jede Rechtsfähigkeit aberkannten. Zwar wurden in späterer Zeit im türkischen Reiche durch den Gülchanischen Chatischerif (1839) und durch den Chatichumojün (1856) Reformen erlassen [1]), die allen türkischen Unterthanen gleiche Rechte zuerkannten, aber von Seiten der Regierung nur sehr wenig beachtet.

So bildeten denn die Zünfte eine politische Gemeinde, [2]) die der äusseren Form nach vor der türkischen Behörde den rein religiösen Charakter einer Kirchengemeinde trug. Als solche erörterten sie namentlich auch alle Fragen des bürgerlichen Rechtslebens. [3]) Sie sammelten sich zu diesem Zwecke mit den anderen Bulgaren an Sonn- und Feiertagen oder des Abends vorher im Kirchhof oder im Kirchensaal (Kelija), wo sie auch über ihre kirchlichen Angelegenheiten zu verhandeln pflegten, und übten hier Gerichtsbarkeit über ihre Volksgenossen. Die Vollstreckung der Strafen, die in der Verhandlung festgesetzt wurden, wurde der Behörde überlassen, die sich im übrigen um die bürgerliche Rechtspflege der Zünftler nicht kümmerte.

Die bulgarischen Zünfte gingen jedoch in ihrer Thätigkeit als politische Gemeinde noch weiter. Sie wurden zu Trägern des Gedankens, den der Bulgare Paissiy, ein Mönch aus dem Chilendarkloster, im Jahre 1762 weckte und den dann der Erzpfarrer Sofroni von Wraza und eine Anzahl anderer aufgeklärter Bulgaren weiter nährten, des Gedankens nämlich, dass das bulgarische Volk von der Herrschaft des fanatisch-griechischen Klerus [4]) befreit werden müsse [5]), und nahmen

1) Kanitz, Donaubulgarien und der Balkan, I, S. 88, 95, 95.

2) Judengemeinden gab es auch in einigen Städten wie Nisch, Pirot, Widin, Lom, Sofia . . .

3) Marinoff, Lebendes Altertum, S. 30.

4) Es sind die sog. „Fanarioten", Konstantinopeler Griechen aus dem Fanar genannten Viertel.

5) Kanitz, I, S. 26. Jireček, S. 546.

so Teil an der Wiederbelebung des tief entschlummerten Nationalbewusstseins des bulgarischen Volkes. Viele Zünftler verliessen sogar Handwerk und Handel und widmeten sich gänzlich der Pflege nationaler Bestrebungen. So bildete sich aus den Zünften heraus eine Klasse aufgeklärter und gebildeter Männer, die deutlich und klar erkannten, was ihrem Volke notthat. Da nun die Zünfte eine politische Macht bildeten und auch in ihrem Bereiche am besten der Kampf gegen den Feind vorbereitet werden konnte, nahmen sie andrerseits auch alle diejenigen als Mitglieder auf, die, ohne Gewerbetreibende zu sein, doch dieselben politischen Absichten hatten und bei der Führung des Kampfes eine wichtige Rolle spielen konnten.

Da nämlich die Zünfte sahen, wie die griechischen Geistlichen das Volk aussogen und, anstatt es zu heben, immer tiefer zu erniedrigen suchten, brachen sie die geistliche Herrschaft des Patriarchen in Bulgarien und führten nach langem Kampfe eine eigene nationale Kirchenverwaltung in ihrem Lande ein. So sandte zuerst im Jahre 1840 die zünftlerische Gemeinde zu Tirnowo im Namen der bulgarischen Bevölkerung Abgeordnete an die türkische Oberbehörde, um gegen die Ungerechtigkeiten und Unterdrückungen des Bischofs Panardt Klage zu erheben und zu verlangen, man solle ihn entlassen und an seine Stelle einen bulgarischen Bischof einsetzen. Und zwar schlugen die Abgeordneten dem Sultan den bulgarischen Archimandriten Neofit Chilendarski Boswelie vor.[1]) Der Sultan bewilligte die Bitte, wurde jedoch später von seinem

1) Er genoss bei seinen Landsleuten die Verehrung eines grossen Patrioten und starken Förderers der Wiederherstellung der bulgarischen Kirchenhierarchie und stand in geistiger Entwickelung, in Erfahrung und Kenntnissen viel höher, als mehrere andere der damaligen griechischen Geistlichen.

Beschluss durch den Patriarchen wieder abgebracht. Den Abgeordneten wurde aber wenigstens versprochen, dass in den kleineren Städten Rustschuk, Lowetsch, Wraza, Preslaf u. a. bulgarische Bischöfe angestellt würden, die der griechische Bischof für ihr Amt vorbereiten werde. Aber nichts von alledem geschah. Weder in Rustschuk, noch in Lowetsch, noch in Wraza, Preslaf und Stara-Sagora wurden bulgarische Bischöfe angestellt, noch dachte der Bischof in Tirnowo auch nur daran, bulgarische Geistliche für das Bischofsamt vorzubereiten. Er strebte vielmehr danach, alle bulgarischen Geistlichen zu unterdrücken, weshalb er z. B. im Jahre 1842 den Archimandriten Neofit Chilendarski Boswelie ins Athongebirge in die Verbannung schickte.

Jetzt traten die Zünfte zum zweiten Male zusammen, erhoben im Jahre 1845 bei der Oberbehörde abermals Klage gegen alle Ungerechtigkeiten, Verfolgungen und Räubereien des griechischen Bischofs, forderten vor allem die Befreiung des verbannten Archimandriten und reichten zu diesem Zwecke auch eine Bittschrift bei dem Patriarchen in Konstantinopel ein.

In diesem Kampfe blieb übrigens die Zunftgemeinde von Tirnowo nicht allein. Vielmehr erhoben auch die Gemeinden aus Swischtow und aus anderen Orten Klage bei der Hohen Pforte gegen den Bischof zu Tirnowo und legten für die Befreiung des Neofit Chilendarski in Konstantinopel ebenfalls Fürsprache bei dem Patriarchate ein.[1])

Ihre Gesuche blieben nicht ganz unbeachtet; denn es wurde in der That in demselben Jahre 1845 Neofit Chilendarski aus der Verbannung zurückberufen und kehrte nach Konstantinopel zurück, um an dem Kampfe

1) Periodische Zeitschrift der litterarischen Gesellschaft zu Sofia, 1885, Nr. 14, S. 98—140.

gegen die Unterdrückung der Rechte der Bulgaren mit seinem Kameraden Ilarion Stoyanowitsch teilzunehmen.

Die bulgarischen Zünfte übertrugen nunmehr diesen beiden Männern am 25. Juni die Vollmacht, sie bei der Regierung und beim Patriarchen zu vertreten, und jene suchten auch wirklich die Bestrebungen der Zünfte bei den türkischen Ministern und einflussreichen Personen als gerechtfertigt darzustellen und sie dafür zu gewinnen. Die griechischen Geistlichen benutzten aber bald den Verkehr des Neofit Chilendarski und Jlarion Stoyanowitsch mit dem polnischen Regenten Sadik Pascha (Tschaikowski), der wahrscheinlich ihren Bestrebungen gewogen war und ihnen seine Mitwirkung bei den türkischen Magnaten versprochen hatte, um jene beiden bei dem russischen Gesandten als verdächtige und gefährliche Personen hinzustellen, und erreichten vom Sultan den Ferman für ihre Verbannung und Einkerkerung auf dem Athongebirge. Diesmal blieben leider alle Gesuche und Fürbitten der bulgarischen Zünfte erfolglos. Neofit Chilendarski fand im Kerker seinen Tod. Ilarion Stoyanowitsch aber wurde erst im Jahre 1849 auf die Verwendung des russischen Reisenden Murawieff hin, der damals gerade den Grossfürsten Konstantin auf der Reise ins Athongebirge begleitete, befreit.

Die Zünfte jedoch liessen sich nicht beirren. Als im Jahre 1846 der Sultan Abdul Medžit nach Tirnowo kam, reichten ihm alle zünftlerischen Gemeinden aus dem Tirnowokreis im Namen der gesamten Bevölkerung Klagen gegen den griechischen Bischof ein und es erhielten vorläufig wenigstens die bulgarischen Zünfte in Konstantinopel durch die Bemühungen ihrer Zunftmeister und unter der Mitwirkung und dem Schutze des Fürsten Stefan Wogoridi, eines bei Türken und Christen in jener Zeit gleich angesehenen Mannes, im

Jahre 1849 vom Patriachate die durch den sultanischen Ferman bestätigte Erlaubnis, in der Hauptstadt eine eigene bulgarische Kirche zu errichten.[1])

Als dann nach dem Krimkriege 1856 der sultanische Hatihumajün erlassen wurde, der gleiche Rechte allen Unterthanen verleihen sollte, versahen mehrere der zünftlerischen Gemeinden die angesehensten Bulgaren mit der Vollmacht, feierlich zu erklären, dass das bulgarische Volk nicht mehr von den Griechen abhängig sein, sondern volle Freiheit in der Ordnung der kirchlichen Verwaltung haben wolle.

Vom Jahre 1856 bis 1857 wurde der Kampf der Zünfte in Tirnowo und Philippopel gegen die Bischöfe Neophit und Chrissant am hartnäckigsten geführt. Und auch die Zünfte aus Silistria erhoben bei der Behörde mehrfach Klagen gegen ihren Bischof Dionissij, die Zünfte in Üsküp gegen Joakim, die Zünfte aus Sofia gegen Gedeon u. s. w.

Im November des Jahres 1857 endlich wurde vom Sultan eine aus Griechen und Bulgaren zusammengesetzte Notabeln-Versammlung berufen, die die Reformen der orthodoxen National-Kirchenverwaltung nach dem Hatihumajün einführen sollte. Die Forderung der Bulgaren, dass der Bischof von der Diözese gewählt und die bulgarischen Priesterkanzeln von bulgarischen Geistlichen besetzt werden sollten, wurde jedoch von der Versammlung abgelehnt. Daraufhin erklärten die zünftlerischen Gemeinden aus Philippopel im November 1859, später die aus Tirnowo, Schumen und Stara-Sagora der Hohen Pforte und dem Patriarchate, dass sie die Beschlüsse der Versammlung nicht anerkennen könnten, und proklamierten bald darauf die Unabhängigkeit der bulgarischen

1) Periodische Zeitschrift der litterarischen Gesellschaft zu Sofia, 1885, Nr. 16, S. 98—140.

Kirche vom Patriarchate, machten zur Kirchenmetropole Konstantinopel und wählten zum Kirchenoberhaupt Ilarion Stoyanowitsch, was sie der Oberbehörde verkündigten. Als dann der Gross-Vesir Mehmed Kabrasli von Konstantinopel nach Nisch reiste, erhoben die die Zünfte aus allen Kreisen Klagen bei ihm gegen die griechischen Bischöfe und baten ihn, dass die bulgarische Hierarchie anerkannt und bestätigt werde. Und die Zünftler und Kaufleute, die sich im September 1860 gerade auf dem Jahrmarkt zu Usundžova befanden, reichten dem Gross-Vesir ein Gesuch an den Sultan ein, welches von 750 Unterschriften von Zünftlern aus 42 verschiedenen Städten versehen war,[1]) womit man zugleich zeigen wollte, dass die Reform der bulgarischen Kirche nicht von einer Minderzahl, sondern von der grossen Menge des Volkes gewünscht werde. So kämpften die zünftlerischen Gemeinden bis zum Jahre 1870, in welchem sie schliesslich den Sieg davontrugen und alle griechischen Geistlichen aus ihrem Lande verjagten.

Wie im nordwestlichen Bulgarien und in Thracien, so kämpften übrigens auch die zünftigen Gemeinden Macedoniens gegen den griechischen Klerus und es gelang ihnen auch schliesslich nach langen mühevollen Kämpfen, sich von ihm unabhängig zu machen und den Anschluss an die bulgarische Kirchenverwaltung im Jahre 1872 durchzusetzen.

Übrigens hatte mit dem Sturze des griechischen Klerus die politische Wirksamkeit der Zünfte noch keineswegs ihr Ende erreicht. Wie von der Herrschaft der Griechen galt es fortan das bulgarische Volk von den Türken zu befreien. Auch in diesem Kampfe erwiesen sich die Zünfte als Träger des nationalen

1) Periodische Zeitschrift, 1888, Nr. 23—24, S. 621—623.

Gedankens und ihre Angehörigen beteiligten sich teils persönlich, teils wenigstens durch pekuniäre Opfer an dem heiligen Kampfe um die bulgarische Freiheit, der dann auch äusserlich die Befreiung vom Türkenjoche nach fünfhundertjähriger drangvoller Herrschaft herbeiführte.

Die bulgarischen Zünfte Mazedoniens, das zum Unglück bei der Befreiung des heutigen Bulgariens unter der türkischen Herrschaft verblieb, bilden noch jetzt die Hauptmacht zur Bekämpfung der fremden, insbesondere der griechischen und serbischen Propaganden im Lande,[1]) und wahren damit die alten politischen Traditionen, die sie aus der Vorzeit übernommen haben.

c) in religiös-sittlicher Hinsicht.

Mit wirtschaftlicher und politischer Thätigkeit erschöpfte sich das Wirken der Zünfte nicht. Auch in religiös-sittlicher Hinsicht haben sie sich Verdienste erworben. Um die Religion des bulgarischen Volkes kümmerte sich nämlich damals niemand. Schon die türkische Oberbehörde nicht; aber auch diejenigen, denen sie die kirchlichen Ämter der christlichen Gemeinden in ihrem Reiche übertragen hatte, waren bei weitem nicht imstande, ihre Aufgabe zu erfüllen. So wurden denn die Zünfte auch die Träger religiös-kirchlichen Lebens, indem sie sich zu einer kirchlichen Gemeinde zusammenschlossen. Als solche sorgten sie vor allem für die Kirchenverwaltung.

Zu diesem Zwecke stellten in manchen Städten (so im südwestlichen Bulgarien) die Zünfte, und zwar abwechselnd jedes Jahr eine andere, aus der Zahl ihrer Mitglieder einen amtierenden Kirchenausschuss. In anderen Städten (so in Macedonien) wählten die Zünfte,

2) Kântscheff, Die Stadt Üskup, Sofia 1898, S. 154 ff.

jede aus ihren Mitgliedern, je zwei Abgeordnete, die dann ihrerseits wieder eine kleinere Kommission als ständigen Ausschuss für kirchliche Angelegenheiten ausschieden. [1]) Der Vorsitzende dieser Kommission war zugleich Vorsteher der Gemeinde. Schliesslich wählten in einigen Städten des östlichen Bulgariens die Zünfte zusammen direkt aus allen ihren Mitgliedern einen Kirchenausschuss von 8 bis 10 Personen und übertrugen ihm die Verwaltung der Kirchen. [2]) Der Kirchenausschuss hatte insbesondere die Finanzwirtschaft der Kirchengemeinde zu ordnen, in Bedarfsfällen neue Kirchen zu gründen, Geistliche anzustellen und zu überwachen; und zwar erstreckte sich seine Thätigkeit auch auf das umliegende Land.

Als dann im Jahre 1835 allmählich der Schulunterricht sich entwickelte und gewissermassen frei betrieben werden konnte, lag es nahe, dass die zünftige Kirchengemeinde sich auch seiner annahm. Durch sie wurden an mehreren Orten Schulen eröffnet, das nötige Schulzeug geschafft und dadurch auch den armen Kindern der Schulbesuch ermöglicht.

Die religiöse Seite des zünftigen Lebens kam besonders auch zum Ausdruck in den kirchlichen Festen. Jede Zunft hatte einen Feiertag angesetzt und der Heilige des betreffenden Tages war der Patron der Zunft. Deshalb stand die Zunft in einem besonders engen religiösen Verhältnis zu derjenigen Kirche der Stadt, die denselben Heiligen zum Schutzpatron hatte. Die Zunft betrachtete die betreffende Kirche als die „ihrige", schenkte ihr das Wachs, das die Strafen einbrachten, unterstützte sie auch sonst mit Geld, ja, liess ihr unter Umständen

1) Briefe aus Macedonien (in der Zeitung „Preporez," Nr. 64 d. J. 1899).

2) Marinoff, Lebendes Altertum, S. 28.

wohl gar militärischen Schutz angedeihen. Mehrere Zünfte standen auch in religiöser Beziehung zu Klöstern, die oft 2 bis 3 Stunden von der Stadt entfernt waren und mit denen sie den gleichen Schutzpatron hatten.

Die Feier des kirchlichen Festtages war eine tiefeingewurzelte Sitte und es gab keine Zunft, die nicht ihren bestimmten Feiertag gehabt hätte. So hatten z. B. die Kürschner in allen Städten denselben Heiligen und denselben Festtag, nämlich St. Ilias, am 20. Juli.

Die Schneider, St. Peter, am 29. Juni.

Die Schuh- und Pantoffelmacher, St. Spiridon, am 12. Dezember.

Die Bauernkleidermacher, St. Peter; in manchen Städten Christi Verklärung, am 6. August.

Die Färber je nach den Städten, den Propheten St. Ubrus, am 16. August, oder St. Stefan, am 27. Dezember.

Die Kupferschmiede, St. Charalampi, am 10. Februar; St. Arachangel, am 8. November, oder St. Spiridon.

Die Gold- und Silberschmiede, St. Konstantin und Elena, am 21. Mai.

Die Eisenschmiede, St. Athanas, am 18. Januar.

Die Böttcher, Christi Verklärung oder St. Thomas.

Die Gerber, St. Nikolaus, am 6. Dezember.

Die Sattler, St. Peter.

Die Töpfer, St. Ilias.

Die Droguen-Händler, die drei Heiligen, am 30. Januar, oder St. Peter.

Die Wirte der Wein- und Schnapsschenken, St. Trifon, am 1. Februar.

Die Fleischer, St. Joan, am 24. Juni.

Die Bäcker, St. Ilias oder Christi Verklärung.

Die Gärtner, St. Trifon.

Die Droschkenkutscher und Fuhrleute, St. Ilias.

Die Segel- und Schifffahrer, St. Nikolaus. u. s. w.[1])

1) Sbornik, S. 179 ff.; Kântscheff, die Stadt Üsküp, Sofia 1898, S. 33; Marinoff, Lebendes Altertum, S. 44.

Das Fest fand teils in der Stadt, teils ausserhalb derselben beim Kloster der Zunft statt, wo sich Pilgerschaften und Händler aus der Umgegend zusammenfanden.

Die Feier in der Stadt selbst dauerte volle 3 Tage und noch länger. Schon am Abend vorher mussten alle Meister und Gesellen in der Kirche zur Abendmesse (Wetschernja) da sein, desgleichen am folgenden Morgen. Hier wurden von Priestern die Namen aller Meister und Obergesellen feierlich verlesen; bei manchen Zünften war sogar angeordnet, dass dies in allen Kirchen der Stadt zu geschehen habe. Zuletzt wurde durch den Priester der von der Zunft in 1 oder 2 Kupferbecken gespendete Weizen geweiht und zur Hälfte an die anwesende Volksmenge verteilt, während die andere Hälfte für die Meister zurückbehalten wurde. Bei vielen Zünften gingen nach der Kirchenmesse die Meister samt dem Zunftmeister, der an diesem Tage reiche Ehren genoss, in den Versammlungssaal. Dahin kam auch der Priester, um Wasser zu weihen, zu segnen und die Meister und die Obergesellen damit zu besprengen. Dann wurde unter Teilnahme des Priesters, der dabei den Heiligen und seine Wunderthaten pries, der Rest des zubereiteten Weizens verzehrt, wobei es noch Taback, Wein und Zukost gab. Der Nachmittag war geselligem Zusammensein der Zunftmitglieder und ihrer Freunde und Bekannten gewidmet. Bei günstiger Jahreszeit fand diese Festlichkeit im Freien statt.

Auch der 2. Festtag war genau geregelt. Er begann wieder mit einem Gottesdienst, der den verstorbenen Meistern zu Ehren abgehalten wurde. Alle ihre Namen wurden dabei vom Priester verlesen, und dann gekochter Weizen zur Sündenvergebung der Toten ge-

segnet und unter die Anwesenden verteilt. Auch diesen Nachmittag verbrachte man in der schon angegebenen Weise ausserhalb der Stadt.

Am dritten Tage endlich fand eine Versammlung statt, wobei neue Meister in die Zunft aufgenommen, die Zunftkasse revidiert und ein neuer Ausschuss gewählt wurde. Damit war dann die Zunftfeier beendigt.

Stand die Zunft in näherer Beziehung zu einem Kloster, so beteiligte sich dieses am Feste. Einige Tage vorher schickte man dann vom Kloster einen Mönch, um die Zunft zum Feiertage des gemeinsamen Patrons einzuladen. Und am Nachmittage vor dem Feste versammelten sich Lehrlinge, Gesellen und Meister, die sich an der Klosterfeier beteiligen wollten, und begaben sich gemeinsam zum Kloster, wo ihre Ankunft durch Glockengeläute kund gemacht wurde.

Hier genossen insbesondere die Zunftmeister am Festtage die grössten Ehren und nahmen an der ganzen Klosterfeierlichkeit teil. Während des Festgottesdienstes wurde wiederum zubereiteter Weizen und Reis geheiligt und für die göttliche Erlösung und die Seligkeit der verstorbenen Meister, deren Namen vom Priester verlesen wurden, sowie für die körperliche Gesundheit der noch lebenden Zunftmeister an die Pilger verteilt. Nach der Messe folgte das feierliche Mittagessen, welches in Anwesenheit des Priesters eingenommen wurde. Nachmittags kehrten die Zunftmitglieder dann in die Stadt zurück und setzten hier mit den übrigen das Fest fort, bis es allgemein sein Ende fand. So feierten z. B. die Kürschner in Tirnowo in dem Kloster St. Ilias ihr Zunftfest, die Bauernkleidermacher (Abadži) in dem Kloster Christi-Verklärung und die Bäcker in dem Kloster der Dreifaltigkeit.

Dass die Zunft als religiöse Gemeinschaft es sich nicht entgehen liess, auch die sittliche Führung ihrer Mitglieder zu überwachen, versteht sich von selbst. So waren alle Meister gehalten, den Festlichkeiten der Zunft regelmässig beizuwohnen; auch wurde einem jeden Zunftmitglied zur Pflicht gemacht, sich gegen ein anderes von derselben oder einer anderen Zunft achtungsvoll zu benehmen, ihm in seinen Nöten mit Rat und That beizustehen, insbesondere aber mit den Seinen dem Zunftmeister und seinem Weibe alle Ehre zu erweisen. Wenn der Zunftmeister z. B. an dem Geschäft eines jungen Meisters vorbeiging, mussten Meister und Geselle vor ihm aufstehen und solange warten, bis er vorbei war. Damenbrett im Geschäftsviertel (Bazar) zu spielen oder gar zu schimpfen, war streng verboten. Verboten war auch, Sonn- und Feiertage durch Arbeit zu entweihen. Im Falle von Streitigkeiten und Missverständnissen hatte man sich an den betreffenden Zunftmeister zu wenden; denn es war strengstens untersagt, einen vor ein türkisches Gericht zur Verantwortung zu ziehen, so die Autorität der Zunft zu verachten und seinen Volksgenossen und seiner Nationalität Schande zu bereiten u. s. w. Natürlich hatten ihrerseits die Meister Leben und Treiben der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen und sie zum Guten anzuleiten; dass es ihnen dabei nicht an Zwangsmitteln gebrach, wurde bereits früher erwähnt.

War jemand von den Zunftmitgliedern, Meistern, Gesellen oder Lehrlingen gestorben, so musste ihm jeder die letzte Ehre erweisen dadurch, dass er an dem Begräbnis und an den damit verbundenen kirchlichen Feierlichkeiten teilnahm. War ein armes Mitglied aus dem Leben geschieden, so liess wohl der Zunftmeister das Grab von zwei minder angesehenen Mitgliedern

herstellen; die sonstigen Ausgaben wurden aus der Zunftkasse bestritten.

Ein wegen Altersschwäche oder Arbeitsunfähigkeit ganz verarmtes Zunftmitglied musste ebenfalls aus der Zunftkasse unterstützt werden. Und die gleiche Unterstützung wurde auch der Frau eines verstorbenen Meisters und sonstigen armen und bedürftigen, kranken und gebrechlichen Leuten zu teil. Denn die Gelder sollten, wie es in den Statuten einer Zunft heisst, „zu seelischen und körperlichen Zwecken" verwendet werden.

d) in finanzieller Hinsicht.

Bei der Schilderung der bisherigen Thätigkeit der Zünfte war öfters die Rede von einer „Zunftkasse." Thatsächlich hatte auch jede Zunft eine Kasse (Kutija), ohne welche die verschiedenen Aufgaben der Zunft nicht hätten gelöst werden können.

Ihre wichtigsten Einnahmen waren die wöchentlichen Beiträge der Meister und Gesellen. Bei manchen Zünften wanderte jeden Sonnabend der Bote von Laden zu Laden mit einer versiegelten Büchse und sammelte ein. Und zwar hatte jeder Meister 1 Groschen, jeder Obergeselle 20 Pari (1/2 Groschen) und die anderen Gesellen je 10 Pari zu zahlen. Eine einmalige Sammlung ergab durchschnittlich einen Betrag von 200—300 Groschen, was jährlich eine bedeutende Summe ausmachte. Diese regelmässigen Beiträge fehlten jedoch manchmal bei reichen Verbänden. Weitere Einnahmequellen bildeten die Eintrittsgebühren, die Strafgelder, die Taxen, welche fremde Kaufleute für die Erlaubnis freien Verkaufs entrichteten, die Mieten für die Zimmer der Werkstatt, die Abgaben, die von dem gezahlt wurden, dem ein Kind geboren wurde, die Summen Geldes, die kinderlose Meister vermachen mussten, die freiwilligen

Vermächtnisse u. s. w. Manche Zünfte konnten unter diesen Umständen ein Vermögen von 50—150 000 Groschen aufweisen.

Die Kasse selbst wurde dem einem von den drei Mitgliedern des Ausschusses anvertraut, der Schlüssel dem anderen und das Siegel dem dritten. Von diesen dreien durfte nie einer allein die Kasse öffnen, sondern es mussten regelmässig alle drei Mitglieder dabei zugegen sein. Doch durfte der Ausschuss überhaupt nur ganz kleine Summen ohne Kontrolle ausgeben. Über die Ausgabe grösserer Summen entschied immer die Versammlung.

Der Hauptteil der Kassengelder wurde für die Zwecke und Bedürfnisse der Zunft verwendet. Doch durfte der Zunftmeister nach seinem Gutachten auch jedem Zunftgenossen, der Geld im Gewerbe gebrauchte, es aus der Kasse gegen 5 bis 6 % Zinsen leihen. Auch wurde das Roh- und andere Material, dessen die Mitglieder im Gewerbe bedurften, mit den Geldern der Zunftkasse eingekauft, wogegen nach der Verteilung jedes Mitglied den entsprechenden Betrag allmählich mit kleiner Verzinsung abzahlen musste. So waren die Meister auch vor Wucherern gesichert.

Andrerseits brachten im Falle plötzlicher Not die Meister die nötige Summe Geldes für die Kasse auf, welches sie später, wenn die Krise vorüber war, zurückbekamen.

III.
Schlussbetrachtung.

Werfen wir einen Rückblick auf die gesamte Organisation und Thätigkeit der bulgarischen Zünfte, so lässt sich kaum bezweifeln, dass diese ein gewaltiger Hebel des gesamten nationalen Lebens waren. Auf wirtschaftlichem, religiösem, politischem und socialem Gebiete haben sie sich im allgemeinen trefflich bewährt. Die Existenz der Meister und Innungsmitglieder war durch sie im ganzen genügend und dauernd gesichert. Durch sie wurde aber gleichzeitig ein bestimmter Sammlungspunkt auch für viele andere Elemente der bulgarischen Gesellschaft gebildet. In der Zunft fand der Bulgare in der damaligen ordnungs- und organisationslosen Zeit ein friedliches Dasein und einen sicheren Schutz und damit zugleich den Antrieb zu wirtschaftlichem Streben, sittlich reinem Lebenswandel, thatkräftigem Gemeinsinn und nationaler Opferfreudigkeit.

Solche Bedeutung hatten die Zünfte während dieser Zeit, obgleich sie damals schon in offenbarem Rückgang begriffen waren. Denn die Reformen, die die Türkei, von den europäischen Mächten im Jahre 1856 [1]) gezwungen, in ihren Staaten auf der Balkanhalbinsel einführte, hatten den Untergang der türkischen Kultur in Bulgarien selbst zur Folge, und

1) Kanitz, I, S. 88, 95, 96.

wurden damit die Ursache einer tiefgreifenden ökonomischen und socialpolitischen Umwandlung. Durch die Einführung des Bürgerrechtes wurde vor allem eine Umgestaltung des Stadtlebens herbeigeführt. Auch das Steuerwesen erfuhr eine Umbildung, eine gewerbliche Schranke nach der anderen fiel dahin. Die Verbindung der Zünfte mit der Regierung lockerte sich und damit verloren die Zunfteinrichtungen einen grossen Teil ihres Einflusses auf den Einzelnen, weshalb auch die Zünfte selbst ihre Gesetze immer mehr und mehr vernachlässigten. Besonders die Einrichtungen zur Konkurrenzregelung scheinen damals oft übertreten worden zu sein; denn die Satzungen aus dieser Zeit enthalten fast nur „Verpflichtungen“ (Dližnosst), „Befehle“ (Sapowed) und „Massnahmen“ (Sakon) gegen diese Missbräuche. Und der Name dieser Satzungen „Vertragsbriefe“ (Soglassitelno) zeigt, dass die Einrichtungen der Zünfte nicht mehr den allgemeinen Charakter von früher hatten, und ist damit zugleich ein Beweis für ihren Rückgang.

Mit der Befreiung Bulgariens von der türkischen Herrschaft wurde dieser Verfallsprozess der Zünfte beschleunigt. Durch die Einführung der vollen Gewerbefreiheit, durch die ausländische Konkurrenz, die Ausbreitung des Verkehrsnetzes und die Zunahme der Geldwirtschaft wurde das Handwerk und gleichzeitig natürlich das Zunftwesen der alten Zeit schnell verdrängt.

Bis auf das Jahr 1892 machte sich der Rückgang der Zünfte in immer grösserem Masse geltend. Einige derselben verschwanden ganz, andere nahmen die Form von modernen Genossenschaften und Aktien-Gesellschaften an, der grösste Teil jedoch blieb trotzdem äusserlich bestehen.

Seitdem begann die bulgarische Regierung, die

Zünfte neuerdings zu unterstützen. Wie in andern Ländern wurde auch in Bulgarien eine Aktion zur Hebung des Handwerks eingeleitet. Ein durch Gesetz vom 25. Januar 1898 unternommener Versuch, die alten Institutionen, z. B. auch den Befähigungsnachweis, neu zu beleben, scheiterte. Das Gesetz wurde bereits im Mai 1899 wieder aufgehoben. Ob es gelingt, den angestrebten Zweck durch andere Mittel, z. B. Förderung des gewerblichen Schulwesens und ähnliches, zu erreichen, bleibt abzuwarten.

Anhang.

Allgemeine Gesetze der Posamentiererzunft zu Gabrowo.[1])

Durch diesen Vereinbarungsbrief verpflichten wir uns, die Unterzeichneten, die wir aus der Gesellschaft der Posamentirerzunft sind, alt und jung, unbedingt folgende von uns allen erlassene Befehle (Gebote) zu befolgen:

1. Wenn die Zeit kommt, wo der Geselle seinen eigenen Laden eröffnen will, muss derselbe erst die von uns gewählten Vorstände befragen, und wenn es von denselben gestattet wird, dann kann er einen eigenen Laden eröffnen, nachdem er auch das Meistergeld, welches die ganze Zunft festgesetzt hat, bezahlt hat. Wer aber diesen unseren allgemeinen Befehl umgeht, wird ausserdem noch zu 100 Groschen verurteilt.

2. Wenn jemand einen Gesellen oder Lehrling annimmt, so hat er mit demselben zum Ausschuss zu gehen und ihn, wenn die Aufnahmebedingungen abgemacht sind, ins Zunftbuch einzutragen; dann muss der Geselle von seinem Lohn 3 Groschen für die Zunft und der Meister für den Lehrling 1 Groschen bezahlen.

1) Die vorliegenden Zunftrollen, soweit sie kein Datum haben, sind aus der Stadt Gabrowo und stammen angeblich aus der Zeit nach 1835.

3. Wenn sich ein Käufer in einem Laden befindet, darf sich niemand erdreisten, ihn zu sich zu locken, sei es mit den Augen oder mit Handwinken; dies wird mit 1 Oka Wachs bestraft.

4. Wenn jemand einen Gesellen oder Lehrling aufgenommen hat und dieser 7 Tage nach der Aufnahme zu einem anderen Meister gehen will, darf ihn niemand aufnehmen, mit Ausnahme des Meisters, bei dem er die 7 Tage gearbeitet hat. Wer dieses Gebot umgeht, soll $1^1/_2$ Oka Wachs bezahlen.

5. Wer einen eigenen Laden eröffnen will, muss $7^1/_2$ gr. dem Boten geben.

6. Jeder muss wissen, dass der, welcher zu einer Versammlung nicht erscheint, $^1/_2$ Oka Wachs Strafe zu zahlen hat.

7. Ein nach den Vorschriften der Zunftgesetze aufgenommener Lehrling kann, wenn er die Lehrzeit und das erste Gesellenjahr vollendet hat, seinen Meister verlassen und zu einem anderen gehen.

Vereinbarung.

Wir, die unterzeichneten Bürger der Stadt Gabrowo und die Schnürenmacherzunft, einigten uns freiwillig folgendermassen:

1. Wer von den Zunftgenossen Wolle kämmen lässt, sei es im Winter oder im Sommer, darf den Frauen oder Mädchen, die sich von Morgen bis Abend zu arbeiten verpflichtet haben, nicht mehr als 3 Groschen Tagelohn geben.

2. Eine Rolle Schnur, die jeder von uns produciert, von der Qualität 8 muss 40 Ellen enthalten, von der Qualität 12 35 Ellen, nicht weniger. Wer dies nicht befolgt, wird bestraft.

3. Jeder, bei dem schlecht gefärbtes Garn gefunden wird, wird bestraft.

4. Den Schnürenmachern (Meistern), die mit unseren Maschinen für uns Schnüre verfertigen, wird per Ballen von der Qualität 12 5 Pari Lohn gegeben. Wer mehr giebt, wird bestraft.

5. Der Dienstbote, Arbeiter oder Geselle, der sich von seinem bisherigen Meister durch einen anderen weglocken lässt, bleibt beschäftigungslos und kein anderer Angehöriger der Zunft darf ihn annehmen; der Verlocker wird bestraft.

6. Jeder von der Zunft, der Wollgarn von der Qualität 12 oder 8 in Sewliewo oder anderswo kauft, muss immer dem Verkäufer die Bedingung stellen, dass, falls das Garn dreifach oder vierfach gedreht ist, es ihm wieder zurück gesandt wird.

Wir, Unterzeichnete, verpflichten uns, alle diese 6 geschriebenen Artikel zu befolgen; falls irgend einer von uns auch nur im geringsten sie übertritt, wird der Behörde zur Haft übergeben und muss gleichzeitig 4 türk. Liver an die Kasse zahlen. Diese unsere Vereinbarung wird von heute ab, den 14. Oktober 1860, in Kraft treten und bis zum 14. Oktober 1870 dauern. So unterzeichnen wir uns zum Wissen eines jeden.

Bewohner der Stadt Gabrowo und die Zunft der Schnürenmacher.

Gabrowo, 14. VIII. 1869.

Anmerkung:

Jeder von der Zunft wird verpflichtet, seinen Gesellen oder Lehrling ins Zunftbuch eintragen zu lassen, anderenfalls wird er bestraft.

Vereinbarungsbrief.

Wir, die Unterzeichneten, die ganze Posamentiererzunft, versammelten uns heute und wählten, wie auch die übrigen Zünfte, einen Zunftmeister, der die Angelegenheiten der Zunft leiten soll.

1. Wir versprechen gegenseitig, dass die Schnurrolle 40 Ellen haben muss. Es wird stets kontroliert, ob sie nicht weniger enthalte. Die Rolle von der Qualität 8 soll 17 und die von der Qualität 12 16 Ellen enthalten.

2. Die Färbereien, in denen das Garn zur Herstellung von Posamenten blau gefärbt wird, unterliegen der Kontrolle, damit die Färbung nicht zu hell sei, sodass das Garn, wenn es in Posamenten verarbeitet ist, abfärbt und unschön wird.

3. Wenn ein Lehrling, Geselle oder ein sonstiger Arbeiter eine oder zwei Wochen nach der Aufnahme aus der Zunft gelockt wird, darf ihn kein Meister aufnehmen, er bleibt beschäftigungslos; wenn er zu seinem ersten Meister wieder zurückgehen will, kann er es.

Alles dies versprechen wir, gewissenhaft zu befolgen. Wenn jemand der Unterzeichneten erwischt wird, dass er in der Stadt oder ausserhalb derselben (auf dem Jahrmarkt) Ballen verkauft, die nur $^2/_8$ Ellen weniger enthalten, als vorgeschrieben, so wird es ihm verziehen; fehlen jedoch von dem Ballen mehr als $^2/_8$, so wird der Betreffende bestraft, ebenso, wenn jemand ertappt wird, dass er das Garn pfuscherhaft blau färbt. Der Bote hat das Recht, von dem, den er erwischt, 50 Groschen Trinkgeld zu verlangen, und der Schuldige wird laut der Rolle bestraft.

4. Ebenso wird derjenige, welcher einen Arbeiter verlockt, bestraft, so wie wir alle, Unterzeichnete, es für zweckmässig erachten. Wenn es also bewiesen

wird, dass jemand irgend eine der obigen Vorschriften übertreten hat, so werden seine Maschinen ausser Betrieb gesetzt, und er soll 10 Oka Wachs an die Kirche bezahlen. Wenn er sich aber dieser Strafe widersetzt, so wird er vor die Kaufleute und Angesehensten der Stadt geladen, und wenn er auch vor diesen in seiner Widersetzlichkeit beharrt, wird er von der Zunft gerichtlich verfolgt, den Polizisten übergeben, damit sie ihn züchtigen und damit ihn die Zunft auf die obige Weise bestrafe.

So unterzeichnen wir uns in diesem Vereinbarungsbrief eigenhändig zum Wissen eines jeden und zur genauen Bestätigung dessen, was wir oben versprochen haben.

Wir, die Unterzeichneten aus der Stadt Gabrowo und die Schnürenmacherzunft, einigten uns freiwillig, wie folgt:

Wir bevollmächtigen alle Zunftmeister zu wachen, dass sich niemand erlaube, wenn Karminfarbe in die Stadt gebracht wird, von derselben zu kaufen oder sich über deren Preis mit dem Verkäufer zu einigen, bis nicht der Zunftmeister mit 2 oder 3 Personen aus der Zunft den Preis abgemacht und sie abgekauft hat, die dann, nachdem der Bote es jedem Meister mitgeteilt hat, gemeinsam unter uns, jedem nach seinen Verhältnissen verteilt wird. Wenn dagegen ein Ueberschuss an Karminfarbe in der Zunft vorhanden ist, dann kann dieselbe privatim von jedem abgekauft werden.

Wenn nachgewiesen wird, dass jemand die Dreistigkeit gehabt hat, Karminfarbe zu kaufen, ohne dass dieselbe erst an die Zunft gekommen ist, soll er 5 Oka Wachs für die Kirche bezahlen. Auch wenn diejenigen, die den Farbstoff für die Zunft abkaufen,

diese letztere beschwindeln und einen höheren Preis angeben, als sie selbst bezahlt haben, sollen sie doppelt bestraft werden.

So unterzeichnen wir uns in diesem Vereinbarungsbrief eigenhändig zum Wissen eines jeden und zur Bestätigung dessen, was wir oben versprochen haben.

Wir, die Unterzeichneten, die Schnürenmacherzunft, einigten uns, den Arbeiterinnen, die die gewaschene Wolle kämmen, nur den Lohn und keine Nahrung zu geben. Wer bei der Nichtbefolgung dieser Vorschrift ertappt wird, zahlt eine türk. Liver Strafe an die Zunftkasse. Dies unterzeichnen wir zur Bestätigung eigenhändig.

Gabrowo, 12. Juli 1866.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Der allmächtige Gott hat bei der Erschaffung des Menschen gesagt: „Mit Schweiss, mit Gerechtigkeit und Ehre sollst du dein Brot verdienen.“ Seit diesem Tage suchte der Mensch auf irgend eine Weise das Gebot Gottes zu erfüllen und seine Bedürfnisse mittels verschiedener Handwerke zu befriedigen. Der Handel ist eine der besten Beschäftigung, welche allen Völkern Nutzen gebracht hat und noch heute bringt. Nach diesem Gebote Gottes wollen auch wir, Bulgaren, uns richten, wir, die wir die Freiheit und die sanfte Regierung unseres ruhigen und barmherzigen Kaisers, des Sultan Abdul Medjid, unseres Herrn, geniessen, dessen Staat ewig unbesiegbar sein möge und der den Handel begünstigt.

Wir, die Droguenhändler des Dorfes Elena, wollen also, damit wir uns den allgemeinen Regeln

des Handels fügen, eine Kasse errichten zu folgenden Zwecken:

1. Von den Zinsen werden die Ausgaben für die Wachskerzen in beiden Kirchen unseres Dorfes und in dem Kloster des heiligen Nikolaus bestritten.

Wenn das Grundkapital der Kasse auf 10000 Groschen gestiegen ist, dann sollen im Einverständnis mit der Gemeinde von den Zinsen Almosen an unsere armen notleidenden Landsleute verteilt und den armen Schulkindern Bücher und andere nützliche Sachen gekauft werden.

3. Die Namen derer, die zur Errichtung der Kasse beigetragen haben, werden ewig im Codex (Zunftbüchlein) geführt und zum Andenken jedes Jahr in der Kirche während der Messe vorlesen werden.

4. Der Tag, an dem eine allgemeine Versammlung der Droguenhändler stattfindet und die Kasse revidiert wird, ist Mariä Lichtmess (am 2. Februar).

Elena, 2. Februar 1859.

Statut.[1])

Hier verzeichne ich, dass wir, die Fuhrmanns- und Kutscherzunft, uns am 1. August 1854 einigten, eine Kasse, so wie sie die übrigen Zünfte haben, zu gründen; deswegen bemühten wir uns und beriefen die Zunftmeister der Kürschner-, Droguenhändler-, Schneider-, Bauernkleidermacher-, Schankwirte-, Goldschmiede- und Schusterzunft, die diesen unseren Gedanken gut hiessen und streng festsetzten, dass, wenn ein Neuaufgenommener das Meistergeld nicht bezahlt, welches ihm der Vorsitzende, der Beisitzer und der Bote auferlegen, er von seiner Zunft und

1) Dieses Statut stammt aus der Stadt Lom.

sogar von den Obermeistern der anderen Zünfte verurteilt werden soll, das Doppelte zu bezahlen; wenn er sich weigert, soll er aus der Zunft ausgeschlossen und ihm verboten werden, das Handwerk weiter zu betreiben; denn es zieme sich, dass jeder seiner Zunft Ehrfurcht und Gehorsam beweise; so lebe man stets glücklich und zufrieden.

Lebenslauf.

Ich, Stoyan S. Kalpaktschieff, griechisch-katholischer Religion, bin am 11. März 1874 zu Tirnowo (Bulgarien) geboren. Ich besuchte in meiner Vaterstadt die Elementarschule und das Staatsrealgymnasium. Nachdem ich dasselbe im Jahre 1895 absolviert, widmete ich mich dem Studium der Staatswissenschaften.

Ich besuchte die Universitäten Leipzig und Greifswald.

In Leipzig hörte ich Vorlesungen über Nationalökonomie, Statistik, Handelsrecht, Völkerrecht, Geographie und moderne Sprachen bei den Herrn Professoren: Bücher, v. Miaskowski, Stieda, Hasse, Sohm, Fricker, Ratzel, Weigand.

In Greifswald besuchte ich die Vorlesungen über Nationalökonomie und Philosophie bei den Herrn Professoren und Docenten: Waentig, Schmöle, Rehmke.

Allen genannten Herrn spreche ich auch an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank aus, namentlich Herrn Professor Dr. Waentig für die freundliche Unterstützung bei der vorliegenden Arbeit.

Thesen.

I.

Die Gefahr einer fortdauernd wachsenden Ungleichheit der Einkommen ist gering.

II.

Eine Wiedereinführung der alten Zunftinstitutionen ist gegenwärtig nicht möglich.

III.

Eine Konzentration der Eisenbahnen in den Händen des Staates ist für das Gesamtwohl wünschenswert.

IV.

Die Steuerpflicht ist nicht nach Massgabe der Teilnahme des einzelnen Bürgers an den Leistungen des Staates zu bemessen.

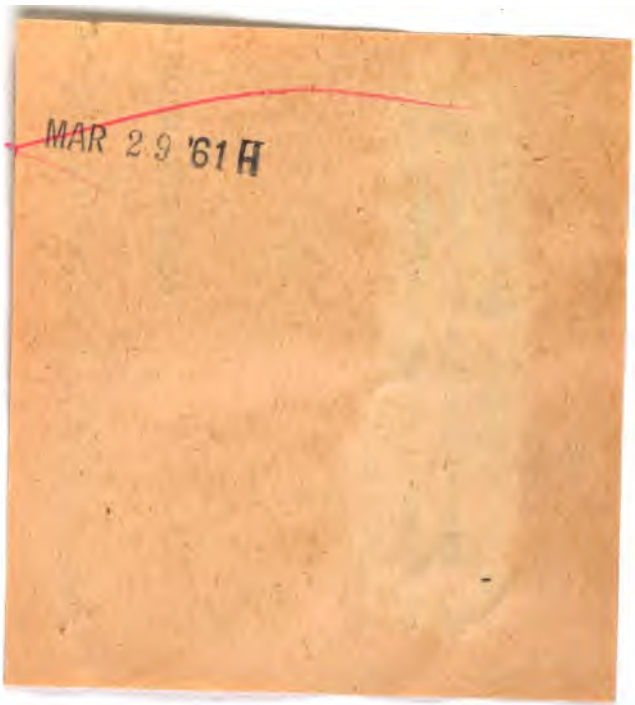
MAR 29 '61 H